Mönchtum und kirchliches Leben im Bistum Halberstadt

während der zweiten Hälfte des Mittelalters.

Von

Moritz Riemer,

Pastor.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Lizentiatenwürde,

von

der theologischen Fakultät der Universität Leipzig

angenommen.

Magdeburg,
Kommissionsverlag Evangelische Buchhandlung
(Ernst Holtermann).

1906

Mönchtum
und kirchliches Leben im Bistum Halberstadt
während der zweiten Hälfte des Mittelalters.

Von

Moritz Riemer,

Pastor.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Lizentiatenwürde,

von

der theologischen Fakultät der Universität Leipzig

angenommen.

Magdeburg,
Kommissionsverlag Evangelische Buchhandlung
(Ernst Holtermann)
1906.

Meinem lieben Vater.

Inhalt.

Seite

Erstes Kapitel. **Die Ausbreitung der einzelnen Orden** 1.

Übersicht über das Klosterwesen bis zum Eintritt der Bettelorden. 1. Die Bettelorden. a) Die Dominikaner. Halberstadt S. 2. — Wiederstedt S. 3. — Halberstadt Nonnenkloster S. 4. — Tangermünde S. 6. — b) Die Franziskaner. Halberstadt S. 7. — Quedlinburg S. 8. — Stendal S. 9. — Aschersleben, Sangerhausen S. 10. — c) Die Augustiner-Eremiten. Himmelpforten S. 10. — Helmstedt S. 12. — Quedlinburg S. 11. — Sangerhausen S. 14. — d) Die Marienknechte Halberstadt S. 14. — 2. Die älteren Orden. a) Die Cisterzienser. Hedersleben (Nonnenkloster) S. 16. — Meyendorf S. 17. — Hedersleben (Mönchskloster) S. 19. — Adersleben S. 19. — Waterler S. 20 — b) Augustinerchorherrn S. 20. — Stendal S. 21. — Badersleben S. 22. —

Zweites Kapitel. **Das Verhältnis des Mönchtums zum kirchlichen Amt** . . . . . 24.

1. Der Bischof. a) Seine Beziehungen zu den äußeren Verhältnissen des älteren Mönchtums im allgemeinen S. 25. — in seiner Eigenschaft als Territorialherr S. 27. — als kirchliches Oberhaupt S. 27. — b) Beziehungen zu den inneren Verhältnissen. Bestätigungsrecht S. 29. — Visitationsrecht S. 30. — c) Konflikte mit dem Mönchtum S. 31. 2. Der Archidiakon. S. 36. 3. Der Pfarrer a) gegenüber den alten Orden S. 38. — Beeinträchtigung des Pfarramtes durch Inkorporationen der Dorfkirchen S. 38. — Anerkennung und Unterstützung der pfarramtlichen Tätigkeit S. 40. — b) gegenüber den Bettelorden. Stellung der Päpste S. 42. — Der Kampf im Bistum Halberstadt S. 45. — Ergebnisse S. 48. —

Drittes Kapitel. **Der Einfluß des Mönchtums auf die Volksfrömmigkeit** . . . . . 50.

1. Hemmungen dieses Einflusses. a) Die allgemeine Lage

Seite

S. 50. — b) Beschädigungen der Klöster S. 51. — Streitigkeiten mit den Bürgern S. 52. — mit den Bauern S. 53. — Diese Hemmungen kein grundsätzlicher Gegensatz S. 54. — 2. Der Einfluß macht sich bemerkbar a) in der Liebestätigkeit der Klöster S. 54. — b) in den frommen Schenkungen der Laien S. 56. — c) im Kultus S. 59. — d) in der Predigt S. 62. — e) in der Seelsorge S. 63. —

Literaturübersicht . . . . . 67.

Erstes Kapitel.

Die Ausbreitung der einzelnen Orden.

Das Bistum Halberstadt ragte von jeher durch seinen Reichtum an Klöstern über die andern sächsischen Bistümer hervor.[1] Schon im zehnten Jahrhundert gab es in diesem fruchtbaren Teile der Sachsenlande eine stattliche Anzahl von Niederlassungen des Benediktinerordens[2]. Zwar ging ein Teil dieser Klöster infolge ungünstiger äußerer Verhältnisse oder auch infolge des innern Verfalls schon nach kurzem Bestehen wieder ein. Die meisten waren jedoch von vornherein so reich mit Gütern und Vorrechten ausgestattet, daß sie nicht nur in ihrem Bestande gesichert waren, sondern auch zu hoher Blüte gelangten. Infolgedessen konnte der Orden Benedikts während des ganzen Mittelalters im Bistum Halberstadt ein entschiedenes Übergewicht über das ganze übrige Mönchtum behaupten. Keiner der jüngeren Orden vermochte ihm diese Stellung streitig zu machen. Die Cisterzienser gründeten bis zur Mitte des dreizehnten Jahrhunderts nur vier Mönchsklöster[3] und sechs Nonnenklöster[4]. Die Prämonstratenser kamen mit ihren beiden Niederlassungen kaum in Betracht[5]. Nur die Augustinerchorherren, die sowohl in den Städten als auch auf dem Lande eine nennenswerte Anzahl reicher und bedeutender Klöster besaßen, konnten mit den Benediktinern wetteifern, ohne jedoch deren numerische Überlegenheit in Frage zu stellen.

---

[1]) Hauck, Kirchengeschichte Deutschlands III 3 S. 114.

[2]) Siehe das Klösterverzeichnis bei Hauck a. a. O. II S. 734. III 3 S. 1016.

[3]) Marienthal 1138, Sittichenbach 1141, Riddagshausen 1145, Michaelstein 1147.

[4]) Halberstadt 1208, Mehringen 1225, Wolmirstedt 1225—1230, Mansfeld 1229, Neuendorf 1232?, Abbenrode 1243.

[5]) Roda? 1120, Halberstadt 1186.

So stand es mit dem Klosterwesen im Bistum Halberstadt zu Beginn der zweiten Hälfte des Mittelalters. Es bestanden damals mehr als funfzig Ordensniederlassungen. In einzelnen Gegenden des Bistums lagen sie so dicht, daß man in wenigen Wegstunden von einem Kloster zum andern kommen konnte[1]).

Angesichts dieser Tatsachen wird man ohne weiteres einen Einfluß des Mönchtums auf das kirchliche Leben annehmen dürfen. Allerdings konnte dieser Einfluß nicht allzu bedeutend sein, da ja die Kontemplation und nicht die kirchliche Tätigkeit der Hauptzweck der einzelnen Orden war. Gleichwohl dürfte es kaum angängig sein, das ältere Mönchtum ganz aus der Reihe der Faktoren auszuscheiden, die die kirchliche Entwicklung bedingten. Schon der eine Umstand, daß die Klosterkirchen jedermann offen standen, genügt, um diese Behauptung zu rechtfertigen[2]). Außerdem aber weist jedes Urkundenbuch eines beliebigen Klosters mannigfaltige Beziehungen des Mönchtums zu dem Volke nach.

Mit dem Eindringen der Bettelorden in das Bistum trat auch hier eine neue Phase der kirchlichen Entwicklung ein. Planmäßige und zielbewußte Einwirkung auf das kirchliche Leben war ausgesprochene Tendenz und oberstes Ziel dieses neuen Mönchtums. Sein Arbeitsfeld war nicht mehr das enge Kloster, sondern die weite Welt. Der Bettelmönch beschränkte sich nicht auf die Sorge für das eigene Seelenheil, sondern er wurde zum Seelsorger für andere. Wo er daher auftrat, mußte es zu einer Bewegung des kirchlichen Lebens kommen. Es ist bekannt genug, wie in den verschiedensten Gegenden Deutschlands derartige Bewegungen zu den heftigsten Erregungen ausarteten[3]). Wir werden weiter unten die Frage näher zu besprechen haben, inwieweit ähnliche Vorgänge auch im Halberstädter Bistum vorkamen. Zunächst jedoch haben wir die Ausbreitung der Bettelorden im einzelnen zu verfolgen. Denn sie, und nicht die älteren Orden, standen für die zweite Hälfte des Mittelalters im Vordergrunde des kirchlichen Lebens.

Die Dominikaner waren die ersten Bettelmönche, denen es gelang, in der Diöcese Halberstadt festen Fuß zu fassen. Sie

[1]) Z. B. Marienthal — Marienberg — St. Ludgeri vor Helmstedt — Marienborn — Schöningen — Hamersleben — Huysburg.
[2]) Hauck, Kirchengeschichte Deutschlands IV S. 319.
[3]) Hauck, Kirchengeschichte Deutschlands IV S. 391.

hatten sich 1224 in Magdeburg niedergelassen. Von hier aus versuchten sie es, auch nach Halberstadt vorzudringen[1]). Allem Anschein nach verhielt sich aber der Bischof und die Geistlichkeit diesem Plane gegenüber ablehnend. Es bedurfte erst der besonderen Fürsprache und nachdrücklichen Ermahnung des Kardinallegaten Otto, ehe man sie aufnahm. Im Jahre 1231 erwarben sie einen bischöflichen Lehnshof in der Stadt und schufen damit den Grundstock zu dem ersten Dominikanerkloster im Bistum Halberstadt. Ein Jahr später trat das Kloster wirklich ins Leben[2]). Bis in die Mitte des fünfzehnten Jahrhunderts blieb es die einzige Niederlassung des Predigerordens. Das Mißtrauen, mit dem man auch in Halberstadt wie in andern Städten die neuen Mönche aufnahm, hielt während des ganzen Mittelalters an.

Dagegen gelang es den Dominikanern ohne besondere Schwierigkeiten, einige Nonnenklöster nach den Grundsätzen ihres Ordens einzurichten. Das erste Kloster dieser Art war das Kloster Wiederstedt. Seine ersten Anfänge reichten bis 1223 zurück[3]). Damals stifteten die Grafen von Arnstein in dem Städtchen Hettstedt ein Hospital, das der Armenpflege dienen sollte. Die Leitung wurde Augustinerchorfrauen übertragen[4]). Im Laufe der Jahre entwickelte sich das Hospital zu einem regelrechten Nonnenkloster — eine Entwicklung, die sich im Mittelalter öfter vollzog[5]). Dieser Übergang geschah jedenfalls vor 1256. Drei Jahre später war das Kloster nach Wiederstedt verlegt und hatte die Satzungen des Dominikanerordens

---

[1]) U. B. Stadt Halberstadt Nr. 27. Diese Urkunde läßt deutlich erkennen, daß bereits Verhandlungen über eine Niederlassung der Dominikaner in Halberstadt stattgefunden hatten, die in dem Kauf jenes Hofes ihren Abschluß fanden. Vgl auch Abel, Chronik des Bistums Halberstadt S. 287.

[2]) Eine alte Dominikanertradition nennt 1232 als Jahr der Gründung. Vgl. Finke, Zur Geschichte der deutschen Dominikaner im 13. und 14. Jahrhundert in der Römischen Quartalschrift VIII. Jahrgang S. 367 ff.

[3]) U. B. des Klosters in den Geschichts-Quellen der Prov. Sachsen XX 551 ff. — Vgl. auch v. Mülverstedts Angaben in der Zeitschrift des Harzvereins I 143.

[4]) U. B. Nr. 2 und 5.

[5]) Im Bistum Halberstadt war das der Fall beim Kloster Marienborn. Geschichtsblätter für Stadt und Land Magdeburg 1903 S. 197.

angenommen[1]). Es stand fortan unter der cura[2]) der Predigermönche. Dadurch wurde in kurzer Zeit die Augustinerregel, die bis dahin für das klösterliche Leben bestimmend gewesen war, gänzlich beseitigt. Noch 1304 wurde zwar in einer Bulle an den früheren Zustand erinnert,[3]) aber bereits 1295 redete man von einen Dominikanerinnenkloster[4]) und behielt in der ganzen nachfolgenden Zeit diese Benennung bei[5]). Mit Recht. Denn die cura, die der Orden über das Kloster ausübte, machte dieses tatsächlich völlig von ihm abhängig. Der Bischof von Halberstadt bestimmte sie folgendermaßen[6]): sorores suberunt fratribus praedicatoribus in omnibus, ut easdem visitent, corrigentes et reformantes tam in capite, quam in membris secundum quod eisdem videbitur expedire. Unter diesen Umständen konnte im Kloster Wiederstedt kein anderer Geist mehr herrschen als der des Predigerordens. Ein fester Stützpunkt für die weitere Ausbreitung war somit gewonnen.

Das Kloster gelangte in der veränderten Gestalt schnell zu hoher Blüte. Schon nach wenigen Jahrzehnten war es überfüllt. Diese Tatsache bewog die Gräfin Bia von Regenstein, eine begeisterte Verehrerin des Predigerordens[7]), ein zweites Dominikanerinnenkloster in Halberstadt selbst zu gründen, das zunächst mit Nonnen aus Wiederstedt besetzt werden sollte[8]). Sie erbat sich dazu die Genehmigung des Provinzials Hermann von Minden, die ihr

[1]) U. B. Nr. 6. 7.

[2]) Nr. 31.

[3]) ebend.

[4]) Nr. 25.

[5]) Alle folgenden Urkunden. Übrigens ist nach Mülverstedt a. a. O. der Gang der Entwicklung umgekehrt: aus dem Dominikanerkloster wurde ein Augustinerkloster.

[6]) Neue Mitteilungen des thüring. sächsischen Altertumvereins IV 2, S. 28. Die Bestimmung gilt hier freilich den Dominikanernonnen in Halberstadt. Aber es steht nichts im Wege, sie auch für den vorliegenden Fall zur Verdeutlichung heranzuziehen.

[7]) Finke, Ungedruckte Dominikanerbriefe des 13. Jahrhunderts S. 145 Nr. 128. Aus diesem Briefe geht hervor, daß nicht nur der Sohn und die Tochter — letztere im Kloster Wiederstedt — in den Dominikanerorden eingetreten waren, sondern auch die Gräfin selbst sich mit diesem Gedanken trug.

[8]) Ein großer Teil der Urkunden liegt gedruckt vor in den Neuen Mitteilungen des thüring. sächs. Altertumvereins IV 2, 22 ff. Dazu Ztschr. des Harzv. V. S. 40 außerdem Finke a. a. O.

bereitwilligst erteilt wurde. Bei der Ausführung ihres Vorhabens fand sie sodann in dem bischöflichen Truchseß Johann von Alvensleben einen tatkräftigen Förderer ihrer Pläne. Er verkaufte[1]) dem Dominikanerorden eine Kurie mit einer Kapelle. Hieran schlossen sich dann später die übrigen Baulichkeiten des neuen Klosters an. Am 13. Mai 1289 bestätigte es Bischof Volrad und stattete es gleichzeitig mit reichen Schenkungen aus[2]). In gleicher Freigebigkeit trat ihm der Domherr Graf Heinrich von Regenstein zur Seite. Auch er kargte nicht mit Schenkungen an die junge Stiftung[3]), unter denen die Verleihung des Patronatsrechtes über die Kirche Derenburg alle andern an Wichtigkeit übertraf[4]).

So trat denn dieses zweite Kloster der Dominikanerinnen ins Leben. Aber welcher mühseligen Verhandlungen hatte es erst bedurft, ehe alle Schwierigkeiten glücklich gehoben waren! Nicht einmal über den Ort war man sich schlüssig. Man schwankte, ob man Halberstadt oder Derenburg[5]) wählen sollte. Anfangs

---

[1]) Mülverstedt bemerkt (Ztschr. d. Harzv. V S. 40), daß Johann v. Alvensleben die Kurie dem Orden schenkte. Aber in der Urkunde vom 13. Mai 1289 (Neue Mittl. d. th. s. Altertv. a. a. O. S. 27 Nr. 4) heißt es ausdrücklich: dato pro eadem sibi pretio und Nr. 25 S. 47: quaedam alia mei iuris emptionis titulo transiverunt vgl. noch S. 24 Nr. 2.

[2]) a. a. O. Nr. 9. 12. 13. 16. 17.

[3]) ebend. Nr. 6. 7. 11.

[4]) ebend. Nr. 11. S. 31.

[5]) Es dürfte hier der Ort sein, auf die einzige Urkunde, die sich auf ein Dominikanernonnenkloster in Derenburg bezieht, näher einzugehen. (Gedruckt U B. der Stadt Halberstadt I Nr. 220 und Neue Mittlg. a. a O. S. 32 Nr. 8). Inhaltlich stellt sie die Genehmigung für ein dort zu gründendes neues Kloster dar. Sie beweist also nur, daß irgendwie die Absicht bestand, in Derenburg ein Nonnenkloster einzurichten, wozu der Bischof die Genehmigung erteilte. Die Urkunde trägt nur die Jahreszahl. Über eine genauere Datierung sind daher nur Vermutungen möglich. Sie führen aber, wie mir scheint, mit Notwendigkeit auf den Januar, denn am 12. Februar war die Gründung in Halberstadt eine abgemachte Sache. Das beweist die Einwilligung des Domkapitels, die von diesem Tage datiert ist. Von da ab geht die Entwicklung der Angelegenheit, wie die Daten der Urkunden beweisen, ohne Unterbrechung weiter. Für eine bischöfliche Genehmigung, wie sie unsere Urkunde enthält, ist kein Raum mehr. Die fragliche Urkunde ist daher ganz in den Anfang des Jahres 1289 zu setzen. — Zur Sache selbst noch eine kurze Bemerkung. Die Möglichkeit, daß es sich hier noch um ein anderes Dominikanerinnenkloster handelte, ist ja nicht zu leugnen. Aber liegt eine solche Möglich-

Januar 1289 hatte man sich bereits für das letztere entschieden. Aus unbekannten Gründen wurde aber diese Entscheidung wieder umgestoßen, und Halberstadt endgültig ins Auge gefaßt. Nunmehr erschien es jedoch den bei der Gründung beteiligten Personen wünschenswert, nicht nur die Genehmigung des Domkapitels [1]), sondern auch die der städtischen Behörden [2]) einzuholen. Beide gaben ihre Zustimmung; das Domkapitel indes nur unter Bedingungen, die den Gütererwerb des Klosters einschränken sollten. Alle diese Einzelheiten lassen zur Genüge erkennen, daß die Dominikaner fortwährend mit einer ihnen ungünstigen Strömung zu kämpfen hatten. Infolgedessen brachte es dieser Orden im Bistum Halberstadt nur noch zu einem einzigen Mönchskloster.

Nach einem langen Stillstand in der Ausbreitung konnte 1438 das Predigerkloster in Tangermünde gegründet werden [3]). Diese Stiftung ging nicht vom Orden aus. Aller Wahrscheinlichkeit nach verdankte sie vielmehr ihren Ursprung der persönlichen Frömmigkeit des Kurfürsten Friedrich II. von Brandenburg. Er wandte daher auch noch in späterer Zeit diesem Kloster seine besondere Gunst zu [4]). Vielleicht machte sich auch bei dieser Niederlassung der Dominikaner ein gewisser Gegensatz der Bevölkerung gegen diesen Orden geltend. So würde es sich wenigstens am einfachsten erklären, daß sich die Bürgerschaft von Tangermünde weigerte, die Mönche innerhalb der Stadtmauern aufzunehmen. Sie bekamen einen Platz vor der Stadt angewiesen.

Die Ausbreitung der Dominikaner im Bistum Halberstadt glich also durchaus nicht einem Siegeszuge, wo im Fluge ein Ort nach dem andern gewonnen wird. Sie vermochten vielmehr

---

keit im Bereich der Wahrscheinlichkeit? Ist es wahrscheinlich, daß der Bischof gleich zwei Nonnenklöster des Predigerordens einrichten wollte? So sehr auch sonst Bischof Volrad das Mönchtum zu fördern suchte: diesen Schritt dürfte er denn doch kaum gewagt haben. So kann man die Urkunde nur auf das Kloster in Halberstadt beziehen. In Derenburg hat es nie ein Kloster für Dominikanernonnen gegeben. Die gleiche Auffassung vertritt Mülverstedt in der Ztschr. des Harzvereins ꝛc. XII 542. — Nach dieser Aufstellung ist auch der von Finke a. a. O. mitgeteilte Brief Hermanns von Minden in das Jahr 1288 zusetzen.

[1]) Neue Mittlg. a. a O. S. 25 Nr. 3.

[2]) ebend. S. 29. Nr. 5.

[3]) Jahresbericht des Altmärkischen Vereins XIV S. 111.

[4]) Riedel, codex diplomaticus Brandenburgensis A XVI S. 65 und S. 73.

nur langsam vorzudringen und nur an wenigen Orten Klöster einzurichten. Infolgedessen konnte von ihnen ein Einfluß auf das kirchliche Leben auch nur in beschränktem Maße ausgehn. Soweit dies die näheren Begleitumstände bei den Gründungen der Klöster erkennen lassen, geschah es in doppelter Weise. Zunächst verstanden sie es unter dem Adel des Landes Begeisterung für das arme Leben in der Nachfolge Christi zu wecken. Das beweisen die Namen, die bei den einzelnen Klostergründungen genannt wurden. Sodann ist nicht zu übersehen, daß überall, wo sich Dominikaner niederließen, das kirchliche Leben durch die energische Predigttätigkeit dieses Ordens beeinflußt werden mußte. Sie fand aber in den Nonnenklöstern ebenso statt, wie in den Mönchsklöstern. Wenn nun gleichwohl die Ausbreitung des Ordens innerhalb des Bistums Halberstadt sehr gering war, so dürfte diese Tatsache nicht zum wenigsten auf die geringe Beliebtheit beim Volke zurückzuführen sein. Sie trat nicht klar genug hervor, um im einzelnen charakterisiert werden zu können. Aber vorhanden war sie, und ist es zu weit hergeholt, wenn man sie zu einem Teil in der Stellung, die die Dominikaner als Inquisitoren und Ketzerrichter einnahmen, begründet findet?

Im Gegensatz zu den Dominikanern zeigten die Franziskaner von Anfang an eine größere Rührigkeit und Lebendigkeit. Sie kamen zu derselben Zeit nach Norddeutschland wie jene. Magdeburg und Halberstadt wurden auch von ihnen zuerst aufgesucht. Dort besaßen sie in der Neustadt bereits seit 1225 ein eigenes Kloster, hier hatten sie sogar schon 1223 einen eigenen Konvent[1]). Die ersten Anfänge dieses Barfüßerklosters liegen jedoch völlig im Dunkeln. Jahrzehnte lang hört man nichts von ihm. Erst 1262 tritt es hervor. Damals fand hier ein bedeutsames Generalkapitel statt. Die lokalen Quellen[2]) wissen von ihm erst nach weiteren zwanzig Jahren (1284) zu berichten[3]). Man möchte fast aus den spärlichen Nachrichten über die ersten Jahrzehnte dieses Klosters den Schluß ziehen, daß die Tätigkeit der Minoriten in Halberstadt anfangs ohne alle Bedeutung war. Aber dieser Schluß würde kaum zutreffen. Galt doch gerade die Barfüßerkirche später als eine der

[1]) Hauck, Kirchengeschichte Deutschlands IV S. 380.

[2]) U. B. Stadt Halberstadt I Nr. 190.

[3]) Die chronologischen Ansätze Mülverstedts für dieses Kloster (Zeitschrift des Harzvereins V S. 46 vgl. XI 249) treffen nicht zu.

schönsten und prächtigsten im ganzen Bistum[1]). Wie hätte sie das sein können, wenn nicht die Bevölkerung den Franziskanern lebhafte Sympathieen und tatkräftige Unterstützung hätte zu teil werden lassen!

Wie es scheint, begegnete man ihnen auch in anderen Städten des Bistums mit der gleichen Freundlichkeit. Wahrscheinlich in derselben Zeit, als die Dominikaner mit Mühe ihr erstes Kloster in Halberstadt gründeten, konnten nämlich die Franziskaner schon ihre zweite Niederlassung einrichten und zwar in Quedlinburg[2]). Auch hier waren besondere Schwierigkeiten nicht erst zu überwinden. Von andern Bettelorden nicht beengt, kam das Kloster in dieser wohlhabenden Stadt bald zu hoher Blüte. Als es sich daher im Jahre 1257 darum handelte, einen geeigneten Ort für die Zusammenkunft des Bischofs von

---

[1]) Zeitschrift des Harzvereins V S. 47. Anm. 1.

[2]) Das geht aus einer Urkunde im Kgl. Staatsarchiv zu Magdeburg (Stift Quedlinburg C IV 1) hervor, die meines Wissens nach nicht benutzt ist. Ich gebe sie daher hier mit einigen unbedeutenden Weglassungen im Wortlaut wieder: W (illbrandus) dei gratia Magdeburgensis ecclesiae Archiepiscopus universis Christi fidelibus, ad quos praesens scriptum pervenerit, in vero salutari salutem. Noverit reverenda caritas vestra nobis fuisse praesentes domini papae litteras in hunc modum: Gregorius episcopus servus servorum dei dilectis filiis ministro et fratribus ordinis minorum fratrum salutem et apostolicam benedictionem. Devotionis vestrae precibus inclinati, ut tempore generalis interdicti non pulsatis campanis, excommunicatis et interdictis exclusis, clausis ianuis et summissa voce in ecclesiis vestris divina possitis officia celebrare auctoritate vobis indulgemus etc. . . . . Quia igitur autenticum domini papae ad singula loca transferri non potest, idcirco hoc scriptum . . . . . nostri sigilli munimine fecimus roborai. Das Siegel fehlt.

Es handelt sich also bei dieser Urkunde um ein von Erzbischof Willbrand ausgestelltes Transsumpt. Gregor IX. war Papst von 1227—1241, während Erzbischof Willbrand die erzbischöfliche Würde in Magdeburg von 1236—1253 bekleidete. Damit ist ein chronologischer Anhalt für die undatierte Urkunde gegeben. Für die Franziskaner in Magdeburg lag das Bedürfnis eines solchen Transsumptes nicht vor. Es kann sich nur um ein Franziskanerkloster handeln, das außerhalb dieser Stadt lag. Demnach kämen die Klöster in Halberstadt, Quedlinburg und Stendal in Betracht. Die Urkunde befindet sich aber unter den Quedlinburger Archivalien und, wenn dieser Befund auch nicht entscheidend ist, so legt er es doch nahe, die Urkunde auf das dortige Franziskanerkloster zu beziehen und nach ihr das Jahr der Gründung zu bestimmen.

Halberstadt mit Delegierten des Erzbischofs von Magdeburg ausfindig zu machen, wählte man das Barfüßerkloster in Quedlinburg[1]). Die Baulichkeiten waren demnach über die ersten Anfänge weit hinaus und konnten überhaupt nicht zu den unansehnlichen Gebäuden der Stadt zählen. Andernfalls hätte man sie kaum zu einer Zusammenkunft so hoher kirchlicher Würdenträger benutzt.

Nur wenige Jahre vergingen nach der Gründung dieses Klosters, als eine neue Ordensniederlassung in Stendal zustande kam[2]). Die Verhältnisse für ein neues Kloster lagen gerade in dieser Stadt insofern recht günstig, als hier — von einigen unbedeutenden geistlichen Genossenschaften abgesehen — noch kein anderes Kloster vorhanden war. Mochte daher der Anfang auch nur klein sein, so wuchs doch das neue Franziskanerkloster schnell empor. Schon 1260 konnte die Kirche, bei deren Erbauung dem Baumeister die architektonischen Verhältnisse des Magdeburger Domes vorgeschwebt haben sollen, feierlich eingeweiht werden. Fragt man nach den Gründen, die ein derartiges schnelles Emporblühen ermöglichten, so dürfte der hauptsächlichste in der Kraft der Idee zu suchen sein, die die Minoriten vertraten. Denn es war gewiß kein Zufall, wenn sich gleich unter den ersten Insassen des Klosters hervorragende Glieder des magdeburgischen und märkischen Adels befanden[3]). Aber nicht nur der Adel, sondern auch die anderen Stände wurden durch die Minoriten für das arme Leben in der Nachfolge Christi begeistert. Ja, es scheint fast, als wäre die Begeisterung in der stendaler Bürgerschaft so hoch gegangen, daß sich der Rat der Stadt genötigt sah, einzuschreiten. Er verpflichtete die Franziskaner, ihn fortan nicht mehr mit Bitten um Schenkungen und Liegenschaften zu beschweren[4]). Aus dieser Verpflichtung sprach ein deutliches Mißtrauen gegen die neuen Mönche selbst. Aber dieses

---

[1]) U. B. Stift Halberstadt II Nr. 173.

[2]) Götze, Urkundliche Geschichte der Stadt Stendal S. 56 f.

[3]) Riedel, Codex diplomaticus Brandenburgensis A XVI. S. 18.

[4]) Es ist eine Übertreibung, wenn Götze a. a. O. sagt: die Franziskaner wurden verpflichtet, den Rat fortan nicht durch unverschämten Bettel zu belästigen. Ein unverschämter Bettel der Bettelmönche ist doch etwas anderes als der Erwerb von Grundstücken und Liegenschaften. Um einen solchen handelt es sich aber in der unter [3]) angeführten Urkunde.

Mißtrauen war wohl nicht alleine in den Erfahrungen begründet, die andere Städte bereits mit den Bettelmönchen gemacht hatten[1]), sondern auch in der ganzen Art und Weise, wie die Minoriten schon in Stendal selbst so reichlich mit Schenkungen bedacht waren, daß sie doch in verhältnismäßig kurzer Zeit ansehnliche Gebäude hatten aufführen können.

Ein fernerer Beweis für die Volkstümlichkeit dieses Ordens und das Interesse, das ihm von seiten der Laien entgegengebracht wurde, ist in der Tatsache zu finden, daß die Ausbreitung der Franziskaner immer noch weitere Fortschritte machen konnte. In Aschersleben trat 1290[2]) und in Sangerhausen 1334[3]) ein Barfüßerkloster ins Leben. Dazu kam endlich noch in Stendal[4]) ein Nonnenkloster. Indes ließen sich bei diesen drei Klöstern die näheren Begleitumstände der Gründung nicht ermitteln.

Die Ausbreitung der Franziskaner innerhalb der Grenzen des Bistums Halberstadt unterschied sich also wesentlich von derjenigen der Domikaner. Schon rein äußerlich angesehen übertrafen die ersteren die letzteren bei weitem. Sieht man bei beiden Orden von den allerletzten Gründungen ab, so brachte es der Predigerorden nur auf ein einziges Kloster von nennenswerter Bedeutung, während die Franziskaner deren fünf gegründet hatten. War der Einfluß der Dominikaner im wesentlichen auf die eine Stadt Halberstadt beschränkt, so übten die Franziskaner fast in allen größeren Städten des Bistums ihre Wirksamkeit aus. Quantitativ war demnach die Einwirkung der Minoriten auf das kirchliche Leben bedeutend größer, als die der Dominikaner. Aber auch qualitativ. Die Tätigkeit auf der Kanzel und im Beichtstuhl war ja Zweck und Ziel der Bettelorden. Sollte sie aber von Erfolg begleitet sein — das war für die einzelnen Klöster in den ersten Zeiten ihres Daseins eine Lebensfrage —

[1]) Vgl. Hauck, Kirchengeschichte Deutschlands IV 382.

[2]) Zittwitz, Chronik der Stadt Aschersleben 1835 S. 21, Zeitschrift des Harzvereins II 56.

[3]) Weder Archivalien noch Literatur über dieses Kloster waren mir zugänglich.

[4]) Die Frage ist schwer zu entscheiden, wann dieses Kloster gegründet wurde. Götze erwähnt es überhaupt nicht. Mülverstedts Angaben im Jahresbericht des Altmärkischen Vereins XIV. Bd. S. 111 scheinen mir nicht zuzutreffen.

dann mußte die Bevölkerung den Bestrebungen der Bettelmönche entgegenkommen. Dieses Entgegenkommen fehlte den Dominikanern, während es den Franziskanern allem Anschein nach in reichem Maße zu teil wurde. Hatten jene von Anfang an mit Schwierigkeiten zu kämpfen, so fanden diese innerhalb des Bistums im allgemeinen eine freundliche Aufnahme. Bei ihnen war also die Voraussetzung für eine erfolgreiche kirchliche Tätigkeit im weitesten Umfange erfüllt: sie besaßen das Vertrauen des Volkes.

Darin berührten sich die Franziskaner mit dem dritten der Bettelorden, der für das Bistum Halberstandt noch in Betracht kommt, mit den Augustiner-Eremiten. Ihnen und ihrer Ausbreitung wenden wir uns im folgenden zu.

Nicht in der Stadt, sondern in einem stillen Waldtale des Harzes lag ihr Ausgangspunkt. Das Kloster Himmelpforten[1]) war ihre erste Niederlassung. Laienfrömmigkeit hatte diese Klostergründung begünstigt, oder gar herbeigeführt. Der Grund und Boden, auf dem sich dann später das Kloster erhob, war von einem Ritter von Hasserode geschenkt worden[2]). Das war im Jahre 1253 geschehen. Es vergingen einige Jahre, ehe mit dem Bau begonnen wurde. Jedoch redete man 1257 bereits von der „neuen Pflanzung“[3]). Damals war demnach jedenfalls ein Teil der Baulichkeiten schon fertig gestellt. Vollendet aber war das Kloster zehn Jahre später noch immer nicht. Denn 1267 gewährte der Erzbischof von Mainz allen, die durch milde Gaben zur Vollendung der Baulichkeiten dieses Klosters beitragen würden, einen vierzigtägigen Ablaß[4]). Das waren die ersten Anfänge des Klosters Himmelpforten. Langsam und in aller Stille trat damit der Orden der Augustiner-Eremiten in das Bistum Halberstadt ein. Niemand konnte bei solchen Anfängen ahnen, daß gerade mit diesen Mönchen ein Element eingedrungen war, das in ganz besonderer Weise anregend und vertiefend auf das kirchliche Leben[5]) einwirken sollte.

---

[1]) Jakobs, U. B. des Klosters Himmelpforten in den Geschichtsquellen der Provinz Sachsen Bd. XV.

[2]) U. B. des Klosters Himmelpforten Nr. 1.

[3]) ebend. Nr. 4.

[4]) ebend. Nr. 18.

[5]) Ich denke hier an die kirchlichen und theologischen Arbeiten, die sich an den Namen des Jordanus von Quedlinburg knüpfen.

Freilich erscheint die nächste Niederlassung der Augustiner-Eremiten in einem ganz anderen Lichte. Sie war nicht ein Ausfluß mittelalterlicher Frömmigkeit, sondern ein Erzeugnis mittelalterlicher Kirchenpolitik. In Helmstedt[1]) waren einige Leute des Abtes von Werden erschlagen. Zur Sühne für diese Freveltat mußte die Stadt des Reiches Acht und Bann über sich ergehen lassen. Dieser Zustand war auf die Dauer nicht zu ertragen. Auf Bitten der Bürgerschaft war daher der Kaiser bereit, die Acht aufzuheben, wenn man Augustiner-Eremiten in die Stadt aufnehmen wollte. Diese Bedingung mußte wohl oder übel erfüllt werden, und da in Helmstedt gerade der Bau einer Kapelle zum heiligen Geist begonnen war, so überließ man das Grundstück mit dem Kirchlein den neuen Mönchen. Die Genehmigung des Bischofs Volrad war unter diesen Verhältnissen nicht schwer zu erlangen[2]). Der Abt von Werden überließ außerdem, auf Bitten des Kaisers, Grund und Boden mit allen Gerechtsamen den Mönchen, verpflichtete sie jedoch zu einer jährlichen Abgabe von einer Mark an die Parochialkirchen der Stadt. Das junge Kloster erfuhr also von den maßgebenden kirchlichen und weltlichen Oberen eine freundliche und nachdrückliche Begünstigung. Die Frage war nur noch, wie sich die Bürgerschaft zu ihm stellen würde.

Im Jahre 1290 war das Kloster gegründet. Zwei Jahre später verpflichtete der Rat die Augustiner-Eremiten zu folgendem: Nur an zwei Tagen in der Woche durften sie in der Stadt betteln und an diesen Tagen die einzelnen Häuser auch nur einmal aufsuchen. Sodann durften sie Erbschaften zwar annehmen, aber nur ein Jahr, sechs Monate und drei Tage behalten. Ferner sollten die genau festgelegten Grenzen, bis zu denen die Klostergebäude ausgedehnt werden konnten, bestimmt nicht überschritten werden. Endlich hatten die Mönche Schoß- und Wachtgeld, das auf den einzelnen ihnen zugehörenden Liegenschaften ruhte, so gut wie jeder andere Bürger auch zu leisten. Das alles waren Einschränkungen, die offenbar nur dem einen Zwecke dienen sollten, der weiteren Entwicklung des Augustinerklosters möglichst viel Abbruch zu tun. Dieses Bestreben hielt auch noch länger an.

---

[1]) Lichtenstein, epistulae diplomaticae V.
[2]) U. B. des Klosters Himmelspforten Nr. 30.

Noch 1350 wurde in einer Helmstedter Städteordnung die Bestimmung aufgenommen: We ratmanne ne solen den Augustinern hier nicht mehr blekes orlowen tu kopene oder tu gewene, den alse se nu hebben[1]). Man konnte sich in Helmstedt mit dem aufgenötigten Kloster durchaus nicht befreunden. Die näheren Begleitumstände, unter denen die Mönche einst eingezogen waren, vergaß man nicht so bald. Es blieb in der Erinnerung ein empfindlicher Stachel, der ein anhaltendes Mißtrauen gegen die Augustiner zur unausbleiblichen Folge hatte. Der wohltätige Einfluß, der von diesem Kloster auf das kirchliche Leben Helmstedts hätte ausgehen können, mußte durch das alles empfindlich geschädigt werden[2]).

Ohne solche erschwerenden Nebenumstände konnte etwa 1295 ein Augustiner-Eremitenkloster in Quedlinburg gegründet werden[3]). Vermutlich handelte es sich bei dieser Gründung um nichts anderes, als um eine Erweiterung des Terminierhauses dieses Ordens zu einem selbständigen Kloster. Da das Kloster Himmelpforten in der neuen Burg zu Quedlinburg ein solches Haus besaß, da später auch die Mönche aus diesem Kloster kamen, so liegt diese Vermutung recht nahe. Der Übergang vom Terminierhause zum Kloster war 1297 vollzogen. In diesem Jahre stand bereits ein Prior an der Spitze des Quedlinburger Augustinerklosters, und es machte sich bereits die Notwendigkeit geltend, den Terminierbezirk des Mutterklosters gegen den der Tochterstiftung durch den Provinzialvikar abgrenzen zu lassen[4]).

Kaum war jedoch diese neue Ordensniederlassung der Augustiner ins Leben getreten, als sie auch schon in einen schweren Kampf mit den Quedlinburger Franziskanern verwickelt wurde, die nichts Geringeres als die gänzliche Aufhebung des neuen

---

[1]) Lichtenstein, a. a. O. epistula V.

[2]) Die Vermutung Koldes (die deutsche Augustiner-Kongregation S. 40), daß die schwarzen Brüder allenthalben gern gesehen worden seien, trifft also für Helmstedt nicht zu.

[3]) Mülverstedt in der Zeitschr. des Harzvereins II c. S. 62. Die hier gegebenen Ansätze für das Gründungsjahr sind durch die in derselben Zeitschr. XV S. 213 ff. veröffentlichte Urkunde überholt und berichtigt. Nach dieser Urkunde — Bulle Bonifaz VIII. vom 15. Januar 1300 — waren damals die Augustinereremiten länger als vier Jahre im Besitz eines Oratoriums und mehrerer Häuser in Quedlinburg.

[4]) U. B. Himmelpforten Nr. 36.

Klosters erstrebten. Eine päpstliche Bulle, die bestimmte, daß die Gebäude der einzelnen geistlichen Genossenschaften 140 Ellen voneinander entfernt liegen sollten, mußte die Beschwerde der Minoriten über die Augustiner stützen. Bonifaz VIII. entschied aber die Sache zu Gunsten der Angeklagten. Er begründete seine Entscheidung mit der Tatsache, daß der Weg, der von dem einen Kloster zum anderen führte, die nötige Länge hätte, um der Bestimmung der angeführten Bulle zu entsprechen. Nur in der Luftlinie wäre die geforderte Entfernung nicht vorhanden; das wäre aber nicht maßgebend. Damit war die Streitfrage endgültig erledigt: die Niederlassung der Augustiner-Eremiten in Quedlinburg war in ihrem Bestande gesichert und konnte sich ungestört weiter entwickeln.

Ihren Abschluß fand die Ausbreitung dieses Ordens innerhalb des Bistums Halberstadt durch die Gründung eines Klosters in Sangerhausen. Die näheren Verhältnisse sind unbekannt. Indes dürfte mit einiger Sicherheit diese Gründung in die ersten Jahre des vierzehnten Jahrhunderts fallen. Im Jahre 1318 bestand bereits ein selbständiger Konvent, dessen Mitgliederzahl der Bischof damals auf zwölf Personen festsetzte[1]).

Endlich sind in diesem Zusammenhange noch kurz die Marienknechte oder Serviten zu erwähnen. Dieser Orden hatte bei weitem nicht die Bedeutung, wie die andern Bettelorden. Aber die Begünstigung, die ihm bei den kirchlichen Oberen zu teil wurde[2]), und die Rechte, die er auch im Bistum Halberstadt erhielt, reichen hin, um seine Erwähnung und Würdigung zu rechtfertigen. Vor dem Jahre 1277 ließen sich die ersten Marienknechte in der Stadt Halberstadt nieder[3]). Anfangs fanden sie nur wenig Beachtung. Mancherlei Schenkungen machten es ihnen jedoch möglich, sich allmählich zu einer selbständigen Klostergemeinschaft zu organisieren. Seit dem Jahre 1218 besaßen sie ein eigenes Kloster[4]). Ihr Wirkungskreis blieb aber einstweilen auf das Weichbild der Stadt beschränkt. Erst nachdem ihnen der Bischof 1333 das Recht gegeben hatte, alle

---

[1]) U. B. Himmelpforten Nr. 46.
[2]) U. B. Stadt Halberstadt I Nr. 148. 284. 288.
[3]) ebend. Nr. 147.
[4]) ebend. I Nr. 284.

Kanzeln und Beichtstühle in der Diöcese benutzen zu dürfen[1]), mußte auch ihre Bedeutung für das kirchliche Leben wachsen.

Wir blicken zurück. Als die Bettelorden am Ende ihrer Ausbreitung standen, konnten sie mit Befriedigung feststellen, daß sie in allen Teilen des Bistums vertreten waren. Die eine Idee, der sie alle dienten, konnte sich nun auch allenthalben durchsetzen. Zwar lag es im Wesen der neuen Orden begründet, daß sie mit wenigen Ausnahmen die bevölkerten Städte vor dem platten Lande bevorzugten. Aber schließlich kam ihre Wirksamkeit doch den Dörfern des Bistums ebenso zu Gute, wie den Städten. Das Herumziehen der predigenden und Beichte hörenden Mönche und die an den größeren Orten errichteten Terminierhäuser machten eine Einwirkung auf die ganze Bevölkerung möglich. Man wird daher schon im Hinblick auf diese Tatsachen urteilen müssen, daß das Eindringen der Bettelorden auf das kirchliche Leben des gesamten Bistums einen tiefgreifenden Einfluß ausübte. Er machte sich zunächst nach der guten Seite geltend. Denn der Entschluß, dem Ideal mönchischer Armut, wie es von den Bettelorden in den ersten Zeiten ihres Auftretens verwirklicht wurde, ganz zu leben, zeugte immer von einem tiefen religiösen Ernst. Ihn aber verstanden die neuen Orden in hohem Maße unter den Laien zu wecken. Nicht nur daß einzelne Männer und Frauen der vornehmen Adelsgeschlechter in die Klöster der Bettelmönche eintraten: auch das Volk wandte ihnen seine Sympathien zu. Nur so ist die schnelle und verhältnismäßig weite Ausbreitung innerhalb des Bistums zu verstehen. Freilich fanden nicht alle Klostergründungen der neuen Orden freundliches Entgegenkommen und willige Aufnahme bei der Bevölkerung. Hier konnte die Einwirkung auf das kirchliche Leben zunächst nur negativ sein: man sträubte sich gegen eine aufgezwungene Sache, der man innerlich ganz fern stand. Erregungen in diesem Sinne pflegen aber wenig förderlich zu sein. Sie verderben mehr, als sie nützen. Derartige Fälle kamen, wie wir sahen, auch vor. Indes sie waren nicht so zahlreich, daß sie das Gesamturteil über den Eintritt der Bettelorden als einer für das kirchliche Leben im Bistum sehr bedeutsamen Tatsache umstießen.

---

[1]) U. B. Stadt Halberstadt II Nr. 433.

Von den alten Orden mit ihrer vorwiegend kontemplativen Richtung konnte das naturgemäß nicht in gleichem Maße gelten. Wenn auch sie sich während der zweiten Hälfte des Mittelalters im Bistum Halberstadt noch weiter ausbreiteten; so waren sie doch ihrem ganzen Wesen nach dazu verurteilt, dem kirchlichen Leben außerhalb der Klostermauern gleichgültig gegenüber zu stehen. Ganz und gar ließ sich aber eine Berührung mit der Außenwelt doch nicht vermeiden. Infolgedessen übten vielfach auch die Klöster der älteren Orden einen bestimmenden Einfluß auf die kirchlichen Formen und religiösen Gedanken der nächsten Umgebung aus. Wir haben daher auch hier die Ausbreitung im einzelnen zu verfolgen.

Die meisten Fortschritte machten die Cisterzienser. Ihre Blütezeit war vorbei. Es waren daher zumeist nur Nonnenklöster, die dieser Orden während der zweiten Hälfte des Mittelalters einrichten konnte. Unter ihnen stand zeitlich an erster Stelle das Kloster Hedersleben[1]), das von den beiden Brüdern Albert und Ludwig von Hakeborn gegründet wurde. Sie standen zu dem Cisterzienserorden durch ihre Schwester Gertrud, Äbtissin des Klosters Helfta, bereits in näherer Beziehung[2]). Aus persönlicher Frömmigkeit überließen sie im Jahre 1253 dem Orden die Dorfkirche in Hedersleben mit allen Einkünften[3]). Diese Schenkung sollte den Grundstock des neuen Klosters bilden. Verschiedene Schwierigkeiten verzögerten jedoch die weitere Ausführung dieses Planes. Fast zehn Jahre vergingen, ehe die Gebäude soweit vollendet waren, daß sie bezogen werden konnten. Erst im Jahre 1262 kamen aus dem Kloster Helfta zwölf Nonnen, um als die ersten Insassen das Kloster Hedersleben zu beziehen[4]). Damit trat dieses Kloster erst wirklich ins Dasein[5]).

---

[1]) Copiar des Klosters unter Nr. 752 im Königl. Staatsarchiv zu Magdeburg. — Zeitschr. des Harzvereins II a S. 64 f.

[2]) Copiar 104 fol. 91 im Staatsarchiv zu Magdeburg.

[3]) Copiar 752 fol. 1 u. fol. 4.

[4]) ebend. fol. 1. — Daß gerade Helfta das Mutterkloster von Hedersleben wurde, erklärt sich zur Genüge aus dem verwandtschaftlichen Verhältnis der Gründer zur Äbtissin dieses Klosters.

[5]) Das ist der Vorgang der Gründung, wie ihn die Urkunden erkennen lassen. Für die von Dümling (Geschichtliche Nachrichten über das Kloster und die Gemeinde Hedersleben S. 3) geschilderte erste Äbtissin Gertrud bleibt kein Raum. Sie hat aber überhaupt nicht existiert. Be-

Vielleicht aber war doch der Bestand dieser Neugründung noch nicht so gesichert, daß sie sich fortan selbst überlassen bleiben konnte. Wenigstens sahen sich die Gründer des Klosters drei Jahre nach dem Einzug der Nonnen veranlaßt, noch einmal alle Besitzungen und Gerechtsame der jungen Stiftung urkundlich zusammen zu fassen — eine Urkunde, die man eher im Gründungsjahre selbst, als einige Jahre darnach erwarten sollte[1]). Daher war es wohl in diesem Falle mehr als eine althergebrachte Formel, wenn den von Helfta nach Hedersleben übersiedelnden Nonnen versprochen wurde, daß ihnen bei einer etwaigen Rückkehr in das Mutterkloster dessen Türen jederzeit offen stehen würden[2]). Endlich wurden dem neuen Kloster erst seit dem Jahre 1264 Schenkungen gemacht[3]). Das alles legt die Vermutung nahe, daß die ersten Jahre des Cisterzienserinnenklosters Hedersleben Zeiten der Ungewißheit und Unsicherheit waren.

Man fühlte sich in jener Zeit überhaupt bei Neugründungen der Klöster vielfach recht unsicher. Die Möglichkeit, daß das neue Kloster aus irgend welchen Gründen nicht existenzfähig war, behielt man von Anfang an im Auge. Recht klar trat das in der Gründungsurkunde des Cisterzienserinnenklosters Meyendorf hervor[4]). Auch dieses Kloster verdankte sein Dasein der persönlichen Frömmigkeit seiner Stifter. Heinrich von Gronenberg, Kantor der Magdeburger Kirche, und sein Bruder Gebhardt übergaben die Kirche in Meyendorf mit allen Einkünften dem Bischof von Halberstadt zur Errichtung eines Nonnenklosters. Dabei gingen sie jedoch recht bedachtsam und vorsichtig zu Werke[5]). Alle Möglichkeiten, die etwa auf die geplante Stif-

---

weis dafür ist das a. a. O. fol. 80. aufgestellte Mortuarium, wo sie gänzlich fehlt. Damit fällt auch die ohnehin ganz unmögliche Behauptung S. 4, daß das Kloster nach der ersten Äbtissin Gertrud genannt sei, in sich zusammen.

[1]) Copiar fol. 4.

[2]) ebend. fol. 1.

[3]) ebend. fol. 2—4.

[4]) Copiar des Klosters unter Nr. 750 im Königl. Staatsarchiv zu Magdeburg. — Vgl. Geschichtsblätter für Stadt und Land Magdeburg I 4, S. 21.

[5]) Copiar fol. 2. Wenn hier auch die Cisterzienserinnen nicht ausdrücklich genannt werden, so scheint mir doch die schnelle Erledigung der

tung hemmend oder schädigend einwirken konnten, wurden berücksichtigt und ihnen entsprechende Bestimmungen getroffen. Indes wären solche bedächtigen Erwägungen in dem vorliegenden Falle kaum nötig gewesen. Denn noch in demselben Jahre, in dem der Plan zur Gründung eines Nonnenklosters in Meyendorf von den beteiligten Personen gefaßt war, erteilte auch der Bischof seine Zustimmung[1]). Der Fundationsbrief und die bischöfliche Bestätigungsurkunde wurden beide 1267 ausgestellt. Im Vergleich mit andern Klostergründungen kam man demnach hier sehr schnell zu dem gewünschten Resultate[2]).

Bisher handelte es sich ausschließlich um Nonnenklöster,

ganzen Angelegenheit zu beweisen, daß man an sie bereits gedacht hatte. Überhaupt gewinnt man den Eindruck, als wäre die Absicht der beiden Fundatoren irgend welchen Plänen des Bischofs entgegengekommen. Auffallend ist, daß sich nirgends in den Urkunden eine Angabe darüber findet, woher die ersten Meyendorfer Nonnen gekommen sind.

[1]) ebend. fol. 3.

[2]) Dies ist der Tatbestand, wie ihn die Urkunden erkennen lassen. Die Legende weiß den Hergang anders zu schildern. Da ich diese Legende in der Literatur nirgends gefunden habe, sie auch sonst völlig unbekannt zu sein scheint, so gebe ich sie hier in den Hauptzügen nach dem Copiar fol. 1 und 2 wieder. Meyendorf war eine berüchtigte Burg, in der um 1250 ein Ritter namens Lupus hauste. Am Ostertage genoß er in der Dorfkirche das Abendmahl. Da er ein notorischer Bösewicht war, so blieb ihm die geweihte Hostie im Munde stecken. Nach beendeter Feier spie er sie auf dem Heimwege aus. An demselben Tage begab sich jedoch ein frommer Diener, Dithmar, ebenfalls zur Kirche. Er kam an der Stelle vorbei, wo die Hostie lag, und sah dort eine weiße Taube mit der Hostie im Schnabel schweben. An drei weiteren Tagen erschien ihm dort eine brennende Lampe. Der Ortspriester, dem Dithmar diese Visionen beichtete, fand an der bezeichneten Stelle die Hostie, grub den Rasen, auf dem sie lag, aus und brachte alles in feierlicher Prozession in die Kirche. Um nun die wunderbare Stelle vor den Fußtritten fremder Wanderer zu schützen, baute der Knecht dort eine Hütte. Auf Eingebung des heiligen Geistes holte er sich vom Papst die Erlaubnis, die Hütte in eine Kapelle verwandeln zu dürfen, auf deren Altar nun der immergrünende Rasen niedergelegt wurde. Jedenfalls wäre die Kapelle sehr bald zu einer berühmten Wallfahrtskirche geworden, wenn das nicht der Neid der umwohnenden Bischöfe verhindert hätte. So schien sie dazu verurteilt zu sein, für alle Zeiten unbekannt und unscheinbar bleiben zu sollen. Da trafen einst zwei Pilger in der Kapelle die Jungfrau Maria und den Apostel Andreas. Erstere gab ihnen den Auftrag, die Edeln von Gröningen zum Kauf des Platzes und zur Gründung eines Jungfrauenklosters Cisterzienser Ordens zu veranlassen. So entstand das Kloster Meyendorf.

durch die sich der Cisterzienserorden im Bistum Halberstadt weiter ausbreitete. Ihnen trat während der ganzen zweiten Hälfte des Mittelalters nur ein einziges Mönchskloster zur Seite. Es war das Kloster Hedersleben im Mansfelder Seekreise, das um 1275 gegründet wurde. Die Grafen von Mansfeld[1]) sollen eine Burg, die ursprünglich dem Erzbischof von Magdeburg gehörte, in jenes Cisterzienserkloster umgewandelt haben[2]). Näheres ist über diese Stiftung nicht bekannt. Man weiß weder, wer denn nun aus dem Geschlecht der Mansfelder Grafen als eigentlicher Gründer angesehn werden muß[3]), noch welcher Art die besonderen Verhältnisse waren, unter denen dieses Kloster ins Leben trat. Jedenfalls aber wird man kaum fehlgehen, wenn man auch bei dieser Klostergründung persönliche Frömmigkeit der Gründer als leitendes Motiv annimmt.

Ein derartiges Leitmotiv fehlte gänzlich bei der Gründung des Cisterzienserinnenklosters Adersleben[4]); sie ist lediglich ein Werk des Ordens selbst. Das Nonnenkloster St. Jakobi vor Halberstadt war überfüllt. Die Gründung eines Tochterklosters wurde zu einer unabweisbaren Notwendigkeit[5]). Als Ort, an dem das neue Kloster erbaut werden sollte, wurde der Nikolaiberg vor dem Dorfe Adersleben in Aussicht genommen. Im Jahre 1260 ging man noch einen Schritt weiter und bildete die neue klösterliche Genossenschaft, die aber aus Mangel an eigenen Ge-

[1]) Zeitschrift des Harzvereins I S. 31. — Quellen waren nicht zu finden.

[2]) Diese Nachricht läßt sich nicht auf ihre Richtigkeit prüfen.

[3]) Nach Schöttgen-Kreißig, diplomatische Nachlese II S. 648 ist nicht Graf Burchardt von Mansfeld der Stifter des Klosters, sondern es heißt dort: huius successores auctores monasterii fuerunt. Wenn Mülverstedt (Ztschr. d. Harzv. a. a. O.) den Grafen Bernhard als Stifter nennt, so ist das wohl nur verschrieben für Burchardt.

[4]) Copiar des Klosters (Abschrift aus dem Jahre 1724) unter Nr. 752 b im Kgl. Staatsarchiv zu Magdeburg. — Literatur: Zeitschr. des Harzvereins III 159 f. Kunze, diplomatische Geschichte des Cisterzienserinnenklosters Adersleben S. 127 ff.

[5]) Copiar Urkunde Nr. 3. — Es liegt in der Natur der Sache begründet, daß man schon vor dem Jahre 1260 im Jakobikloster den Plan zur Gründung eines Tochterklosters ins Auge faßte. Außerdem folgt das aus dem Wortlaut der Urkunde Nr. 1, wenn es dort heißt: ea, quae ad sustentationem humilium ancillarum Christi per nos collecta fuerunt. Dem ganzen Zusammenhange nach kann sich das nur auf das neue Kloster beziehen.

bäuden einstweilen noch in den Räumen des Jakobiklosters verblieb. Jedoch betrachtete man sie bereits damals als eine selbständige, in sich abgeschlossene Größe. Man stattete sie mit Landbesitz aus[1]) und gab den Nonnen, die dereinst in dem Adersleber Kloster wohnen würden, schon jetzt die übliche Versicherung, daß ihnen jederzeit die Türen des Mutterklosters offen stehen sollten[2]) Wie sehr man aber mit dem allen den wirklichen Verhältnissen vorgegriffen hatte, zeigt die Tatsache, daß noch sechs Jahre vergingen, bis die Vorbereitungen zu einem greifbaren Resultate führten. Im Juni des Jahres 1266 gab Graf Heinrich von Anhalt den Nikolaiberg bei Adersleben zum Bau des Klosters frei. Diese Auflassung war aber nicht etwa eine fromme Stiftung des Grafen, sondern das Jakobikloster mußte den Platz käuflich für 35 Mark reinen Silbers erwerben. Um Befreiung von den auf dem Grundstücke ruhenden Lasten mußte der Verkäufer als Grundherr auch erst gebeten werden, sodaß also bei dieser Klostergründung jede Beteiligung der Laienfrömmigkeit ausgeschlossen war. Im Jahre 1267 erhielt das Kloster Adersleben die bischöfliche Bestätigung. Schwerlich hätte man mit der Einholung dieser Bestätigung solange gezögert, wenn das Kloster schon eine Reihe von Jahren wirklich bestanden hätte.

Die letzte Gründung des Cisterzienserordens war das Kloster Waterleer[3]). Auch sie ist allem Anschein nach ein Werk des Ordens. Die Jakobikirche in Waterleer besaß eine blutige Hostie. Hat die Legende[4]) recht, so wäre das Heiligeblutwunder bereits im Beginn des dreizehnten Jahrhunderts geschehen. Nach dem Befunde der Urkunden dürfte aber dieses Ereignis erst viel später eingetreten sein. Denn erst 1288 wird die wunderbare Reliquie der Waterleerer Kirche urkundlich erwähnt[5]). Jedenfalls wurde sie erst seit dieser Zeit allgemein anerkannt und ihre Wunderkraft von den Gläubigen gesucht. Waterleer war fortan ein vielbesuchter Wallfahrtsort, der die günstigsten Vorbedingungen für die Gründung und den späteren Unterhalt eines Klosters

---

[1]) Copiar 752b Nr. 1 und 3.
[2]) Copiar 104 Nr. 70.
[3]) Urkundenbuch des Klosters in den Geschichts-Quellen der Prov. Sachsen XV Bd.
[4]) ebend. S. 506.
[5]) ebend. Nr. 8.

bot. 1299 wurde denn auch ein solches hier gegründet. Cisterzienserinnen aus dem nahegelegenen Kloster Wöltingerode ließen sich hier nieder[1]). Also auch in diesem Falle handelte ausschließlich der Orden. Das Laienelement war bei der Gründung nicht beteiligt, mochte es auch nachher durch Schenkungen aller Art sein Interesse für das Kloster bekunden.

So stand es mit der Ausbreitung des Cisterzienserordens im Bistum Halberstadt während der zweiten Hälfte des Mittelalters. Man erkennt leicht, daß diese Klostergründungen in keiner Weise einen besonderen Wert beanspruchen konnten. Der Orden selbst erhielt durch sie nur einen Zuwachs von Nonnenklöstern: das einzige Mönchskloster hat wohl stets nur ein kümmerliches Dasein gehabt. Das kirchliche Leben aber konnte ebensowenig einen Gewinn von diesen Neugründungen haben, da die Cisterzienserinnen mit der Außenwelt nicht in Berührung kamen. Nur nach einer Seite hin hatte das beobachtete Wachstum des Cisterzienserordens eine unverkennbare Bedeutung. Wenn wir sahen, daß der Adel gerade bei den von ihm ausgehenden Klostergründungen die grauen Nonnen bevorzugte, wenn ferner die Klöster derartig besetzt waren, daß man neue Tochterklöster gründen konnte, so ist das ein klarer Beweis, daß die weltflüchtigen Gedanken des alten Mönchtums ihre Macht über die Bevölkerung noch nicht verloren hatten.

Bei den übrigen Orden war das weniger deutlich. Ihr Wachstum war zu unbedeutend, als daß es derartige Rückschlüsse erlaubte. Denn die Augustinerchorherren vermochten gegen das Ende des 15. Jahrhunderts nur noch zwei neue Frauenklöster ins Leben zu rufen, und die Benediktiner nur noch ein einziges Nonnenkloster.

Die erste Gründung der Augustinerchorherren war das Kloster in Stendal.[2]) Zur Hebung und Förderung der Frömmigkeit

---

[1]) Die erste Urkunde, die den Bestand eines Klosters voraussetzt, ist vom 20. Januar 1300 datiert (U. B. Nr. 18). Demnach muß das Kloster vor diesem Termin gegründet sein. Zu der Herkunft der Nonnen aus dem Kloster Wöltingerode vgl. U. B. S. 508.

[2]) Über die Gründung dieses Klosters berichtet ausführlich Johannes Busch in seinem liber de reformatione monasteriorum in den Geschichtsquellen der Provinz Sachsen Bd. XIX S. 648 ff. — Außerdem Götze, Urkundliche Geschichte der Stadt Stendal S. 210 f.

beabsichtigte nämlich der Rat dieser Stadt ein Nonnenkloster einzurichten. Der Beschluß wurde im Jahre 1456 gefaßt und, soweit das möglich war, auch ausgeführt. Die Baulichkeiten waren wenige Jahre später vollendet, aber Nonnen hatte man für das Kloster noch nicht gefunden. Nach langem, vergeblichem Suchen kam endlich der Zufall zu Hilfe. In dem Kloster der Augustinerchorfrauen zu Dorstadt brannte 1481 Kirche und Dormitorium nieder. Den dortigen Nonnen wurden nunmehr die leer stehenden Gebäude in Stendal angeboten. Etwa zehn Schwestern siedelten daraufhin in das neue Kloster über. Aber welche Enttäuschung bereiteten sie hier! Der Rat der Stadt Stendal hatte sein Anerbieten gemacht in dem guten Glauben, daß das Kloster Dorstadt der Reform beigetreten war. Was man jedoch an den neuen Nonnen sah, rechtfertigte diesen Glauben durchaus nicht. Ihr ganzes Leben und Treiben war vielmehr so anstößig, daß wenige Jahre später Rat und Bürgerschaft auf eine Reformation des Klosters drangen. Das Endresultat der über diese Angelegenheit gepflogenen Verhandlungen war die Ausweisung und Rücksendung der Dorstadter Nonnen und die Besetzung des Klosters mit Nonnen aus dem reformierten Kloster Marienberg bei Helmstedt. Nun erst nach Überwindung dieser vielen Hindernisse und Schwierigkeiten war man endlich zum Ziel gekommen.

Einige Ähnlichkeit mit dieser Klostergründung hatte die des Nonnenklosters Badersleben[1]) im Jahre 1479. Auch hier war das alte Kloster durch eine Feuersbrunst zerstört. Es war das Kloster Eldagsen in der Diöcese Hildesheim. Seine Bewohnerinnen sahen sich infolgedessen genötigt, eine neue Heimstätte zu suchen. Sie fanden sie in Badersleben, wo ihnen der Abt von Huysburg einen Klosterhof käuflich überließ. Es handelte sich also in diesem Falle nicht eigentlich um eine Neugründung, sondern nur um die Verlegung eines Klosters aus einer Diöcese in eine andere. Immerhin erfuhr doch dadurch das Klosterwesen des Bistums Halberstadt eine Bereicherung, die allerdings in jeder Hinsicht recht bedeutungslos war und blieb.

[1]) Copiar unter Nr. 754 im Königl. Staatsarchiv zu Magdeburg — Frantz, Geschichte des Bistums Halberstadt S. 146. Gemeinnützige Beiträge XXXVI S. 123.

Nur in aller Kürze ist hier noch der Gründung des Benediktinernonnenklosters Rohrbach[1]) zu gedenken. Im Jahre 1317 überließen die Gebrüder von Reveningen die Kirche in Rohrbach und die Kapelle in Mol-Rebeningen den Benediktinernonnen als Grundlage für den Bau eines Klosters. Noch in demselben Jahre bestätigte der Bischof die Schenkung. Die Vermutung liegt nahe, daß es sich hier überhaupt nicht um ein völlig neues Unternehmen handelt, sondern nur um die Wiederbelebung eines Klosters, das zeitweise eingegangen war. Mag der Sachverhalt aber schließlich sein, welcher Art er wolle: jedenfalls geschah diese Gründung oder Erneuerung unter tatkräftiger Mithilfe der persönlichen Frömmigkeit einzelner Laien, die sich hier zu Gunsten des Mönchtums dokumentierte.

Nach diesem Gesamtüberblick kann es kaum noch eine Frage sein, daß sich das hauptsächlichste Interesse am Mönchtum während der zweiten Hälfte des Mittelalters den Bettelorden zuwenden muß. Hier griffen lebendige Kräfte in die Entwicklung ein, die starke Bewegungen auf dem Gebiete des kirchlichen Lebens hervorriefen. Darin unterschieden sich die neuen Orden von den älteren, die zu ähnlichen wirksamen Lebensäußerungen ihrer ganzen Natur nach nicht fähig waren. Gleichwohl waren sie doch darum nicht tot für das kirchliche Leben. Vielmehr waren die Spuren ihres Daseins und Wirkens in den mannigfaltigsten Formen zu erkennen. Mithin wirkte das Mönchtum in seinem ganzen Umfange auf die kirchlichen Verhältnisse des Bistums Halberstadt ein. Da nun aber die Pflege der kirchlichen, praktischen Arbeit schon seit langem dem geistlichen Amte anvertraut war, so griff das Mönchtum in dessen Sphäre ein. Wie hat sich nun die Auseinandersetzung beider im Bistum Halberstadt vollzogen? Das ist die Frage, deren Beantwortung im folgenden Kapitel versucht werden soll.

---

[1]) U. B. Stift Halberstadt III Nr. 1994.

Zweites Kapitel.

Das Verhältnis des Mönchtums zum kirchlichen Amt.

Um die Mitte des 13. Jahrhunderts war die kirchliche Verfassung wie überall in Deutschland so auch im Bistum Halberstadt zur vollen Durchbildung gekommen. Der bischöfliche Sprengel war gegen die anderen Sprengel genau abgegrenzt und über die bischöflichen Rechte konnte kein Zweifel herrschen. Ebenso standen innerhalb der Diöcese die Amtsbezirke[1]) und in der Hauptsache[2]) auch die Amtsbefugnisse der Archidiakonen fest. Endlich waren jetzt auch allenthalben in Stadt und Land feste und selbständige Pfarreien errichtet[3]). Gerade dies letztere war aber für das kirchliche Leben von größter Bedeutung, zumal da eben erst durch die bekannte Bestimmung der vierten Lateransynode über die österliche Beichte der Pfarrzwang neu bestätigt und bekräftigt war.[4]) Mit dem allen waren die unerläßlichen Vorbedingungen für eine geordnete Pflege und gedeihliche Fortentwicklung des kirchlichen Lebens tatsächlich erfüllt.

Neben dieser kirchlichen Versorgung des Volkes durch das geistliche Amt fand eine solche aber auch durch das Mönchtum statt. Und zwar waren es nicht erst die neu gegründeten Bettelorden, die in diesem Sinne wirkten. Vielmehr hatten auch die älteren Orden bereits in der ersten Hälfte des Mittelalters durch Predigt und Seelsorge an der Unterweisung und Erbau-

[1]) Hilling, Beiträge zur Geschichte der Verfassung und Verwaltung des Bistums Halberstadt im Mittelalter. I. Teil. Die Halberstädter Archidiakonate S. 48.

[2]) Hinschius, das Kirchenrecht der Katholiken u Protestanten ꝛc. II § 87.

[3]) Hauck, Kirchengeschichte Deutschlands IV S. 20 ff.

[4]) Hauck, Realencyklopädie ꝛc. XV. Bd. S. 247.

ung der Laienwelt mitgewirkt[1]) Immerhin beschränkten sie diese geistliche Tätigkeit auf Klosterkirchen und die zum Kloster gehörenden Dorfkirchen. Aber auch schon diese engbegrenzte kirchliche Mitarbeit des älteren Mönchtums bedeutete, wie weiter unten ausführlich dargelegt werden soll, eine schwere Schädigung des Pfarrklerus. Wieviel mehr mußte das dann aber bei den neuen Orden der Fall sein, die sich grundsätzlich in den Dienst der kirchlichen Tätigkeit stellten! Die Bettelmönche eigneten sich unter dem Schutz päpstlicher Privilegien fort und fort Rechte an, die dem Pfarrer ausdrücklich zugestanden und gewährleistet waren. Infolgedessen kam es allenthalben zu mehr oder weniger scharfen Konflikten zwischen den beteiligten Personen. Ein derartiger Gegensatz der Geistlichen gegen die Mönche und der Mönche gegen die Geistlichen bedeutete aber in den allermeisten Fällen eine schwere Schädigung des kirchlichen Lebens der Gemeinde.

So war die allgemeine kirchliche Lage zum Beginn der zweiten Hälfte des Mittelalters in Deutschland gestaltet. Wir verfolgen nunmehr die Einzelheiten der weiteren Entwicklung, wie sie sich innerhalb der Grenzen des Bistums Halberstadt vollzogen hat.

An der Spitze der hier zunächst in Betracht kommenden kirchlichen Verfassung stand der Bischof. Er besaß auch dem älteren Mönchtum gegenüber nicht mehr dieselbe Selbständigkeit und kirchenregimentliche Stellung, wie in dem frühen Mittelalter[2]). Damals waren noch alle Klöster der bischöflichen Jurisdiktion unterstellt. Jetzt aber waren einzelne Klöster ganz und gar oder doch wenigstens teilweise davon eximiert. Gleichwohl waren doch die Beziehungen des Bischofs zu den Klöstern der älteren Orden noch recht lebendig und mannigfaltig. Denn für alle wichtigeren Unternehmungen, für die große Zahl der Schenkungen und Stiftungen, für jeden Kauf und Verkauf, aber auch für so geringfügige Kleinigkeiten wie die Verwendung der Steine einer einfallenden Kirchhofsmauer[3]) holte man sich die bischöfliche Ge-

[1]) Hauck, Kirchengeschichte Deutschlands IV S. 319 ff. — Paulus, Welt- und Ordensklerus beim Ausgange des 13. Jahrhunderts im Kampf um die Pfarr-Rechte S. 3 ff.

[2]) Hinschius Art. Exemtion in R. E.[3] V S. 689.

[3]) Es handelt sich um das Kloster Marienthal, das die Steine der Kirchhofsmauer in Hakenstedt anderweitig verwenden wollte. U. B. Stift Halberstadt III Nr. 2195 aus dem Jahre 1328.

nehmigung und Bestätigung. Dazu kamen ferner die vielfachen Klagen und Anklagen über erlittene Unbill und die häufigen Bitten um Unterstützung in bedrängter Lage. Endlich gab es noch einige Klöster, die auf Grund alter Verpflichtungen in ganz besonders regem Verkehr mit dem Bischof standen. Es waren die Klöster Ilsenburg[1]) und Huyseburg.[2]) Ersteres mußte den Bischof mit seinem Gefolge zur Weihnachtszeit aufnehmen, letzteres ihn am Pfingstfeste beherbergen. Hier wie dort brachten aber die Bischöfe ihre Zeit schwerlich in beschaulicher Stille zu. Die Waldungen, die diese beiden alten Benediktinerabteien umgaben, luden doch gar zu sehr zum fröhlichen Jagen ein. Infolgedessen bestand für das Kloster Huyseburg die ausdrückliche Verpflichtung, auch die bischhöflichen Jäger mit ihrer Meute zu beköstigen. Im Jahre 1309 wurden jedoch beide Klöster von dieser Verpflichtung befreit. Statt dessen mußten sie eine Geldabgabe an den Bischof zahlen, die 1360 ebenfalls aufgehoben wurde.[3]) Aber dadurch war es nicht ausgeschlossen, daß der Bischof doch dann und wann diese romantisch gelegenen Klöster aufsuchte. Lud sich doch der Bischof Volrad bei dem Abt des Cisterzienserklosters Walkenried wiederholt zu Gaste[4]) ohne solche besonderen Rechtsansprüche auf Gastfreundschaft. Man ersieht daraus, daß auch in der zweiten Hälfte des Mittelalters zwischen dem älteren Mönchtum und dem Bischof noch freundschaftliche, persönliche Beziehungen bestanden. Bischof Volrad selber ist dafür Zeuge. Denn keiner seiner Vorgänger und Nachfolger hat so reichlich, wie er, bischöfliche Gnaden- und Gunsterweisungen den Klöstern gespendet.[5]) Meistens jedoch blieben die Beziehungen der einzelnen Orden und Klöster zu dem Bischof auf einen amtlichen, rein sachlichen Verkehr beschränkt. Aber auch in diesem Falle bot sich doch dem Bischof noch reichliche Gelegenheit, das Mönchtum in seinen Interessen zu schützen und zu fördern.

Zwei Wege gab es, die zu diesem Ziele führten. Als Territorialherr handelte der Bischof, wenn er den Klöstern Ver-

---

[1]) U. B. des Klosters Ilsenburg Nr. 197.
[2]) U. B. Stift Halberstadt III Nr. 1832.
[3]) U. B. Stadt Halberstadt I Nr. 515
[4]) U. B. Stift Halberstadt II Nr. 1021.
[5]) Jedes beliebige Urkundenbuch oder Copiar liefert dafür die nötigen Belege.

günstigungen zu teil werden ließ, die auf dem weltlichen Gebiete lagen. Als kirchliches Oberhaupt handelte er dagegen, wenn er den einzelnen Mönchs- und Nonnenklöstern Vorrechte einräumte und Unterstützungen gewährte, die kirchlichen Charakter trugen. Selbstverständlich ist hier eine reinliche Scheidung nicht durchzuführen. Beides ging vielmehr vielfach ineinander über, seitdem die Bischöfe zu Landesfürsten geworden waren. Immerhin dürfte es sich der Übersichtlichkeit wegen empfehlen, das Verhältnis des Bischofs zu den Klöstern seiner Diöcese unter diesen beiden Gesichtspunkten noch näher zu untersuchen.

Es waren Bestimmungen, die der Bischof in seiner Eigenschaft als Territorialherr traf, wenn er die Klöster mit Ländereien beschenkte, oder wenn er die Schenkungen von Äckern, Wiesen, Wäldern und sonstigen Liegenschaften bestätigte.[1]) Dasselbe gilt von den verschiedenen Vorrechten[2]), mit denen die Klöster bedacht wurden. Die Befreiung von dieser oder jener Abgabe, die Exemtion von der weltlichen Gerichtsbarkeit und das Recht, alle Vergehen der Klosterleute, mit Ausnahme der schweren Verbrechen, selbständig aburteilen zu dürfen: das alles waren Privilegien, die von dem landesherrlichen Regiment erteilt wurden. Wie weit überhaupt ein Bischof die ihm zur Verfügung stehende weltliche Gewalt zum Besten der Klöster verwenden konnte, das trat zu Tage, als im Jahre 1312 das Kloster Ilsenburg durch die exkommunizierten Grafen Albrecht und Friedrich von Wernigerode bedroht war. Der Bischof Albrecht erließ den Befehl, daß der Rat, die Schöffen und Innungsmeister gegen die Grafen zu Felde ziehen sollten.[3]) Auf diese Weise brachte er dem bedrohten Kloster wirksame Hülfe und Schutz.

So wertvoll nun auch der landesherrliche Schutz war, den die Klöster auf weltlichem Gebiete von dem Bischof erfuhren, so war für sie als kirchliche Institute doch die Frage viel wichtiger und bedeutsamer, ob der Bischof ihnen auch auf kirch-

---

[1]) Es dürfte überflüssig sein, hierfür noch einzelne Belege anzuführen. Bekanntlich bezieht sich ja der überwiegend größte Teil des Urkundenschatzes der einzelnen Klöster auf derartige Schenkungen.

[2]) Auch diese Vorrechte waren so allgemein, daß es in der zweiten Hälfte des Mittelalters kaum ein Kloster gab, das sich ihrer nicht rühmen konnte.

[3]) U. B. Ilsenburg S. 520 Nr. 9.

lichem Gebiete dieselbe Hülfe und Förderung angedeihen lassen würde. Schon ein oberflächlicher Blick zeigt, daß auch dies tatsächlich im reichsten Maße geschah. In großer Anzahl wurden die Ablaßbriefe für die Klosterkirchen ausgestellt. Die Inkorporation von Dorfkirchen, die Verleihung des Patronatsrechtes über solche, Befreiung der Klöster selbst von der Aufsicht des Archidiakons: alle diese Vergünstigungen wurden auch in der zweiten Hälfte des Mittelalters den Klöstern reichlich durch die Bischöfe zu teil. Hier handelt der Bischof als kirchliches Oberhaupt. Das kann keine Frage sein. Wohl aber ist es eine Frage, ob denn auch in allen diesen Fällen das Interesse des kirchlichen Lebens gewürdigt und gewahrt wurde. Diese Frage ist zu verneinen. Denn fast ausschließlich wurde hier nicht nach kirchlichen, sondern nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten verfahren. Im Vordergrunde stand ausnahmslos das Interesse an der Vermehrung und Verbesserung der Einnahmen des Klosters. Dieses Bestreben, das wirtschaftliche Interesse des Klosters dem kirchlichen Interesse der Gemeinde vorzuziehen, kam auch in einzelnen Bestimmungen zu Tage, die vom Bischof ausgingen. So beschloß 1319 eine Synode folgendes: wenn der Propst eines Nonnenklosters, der zugleich Pfarrer an einer dem Kloster inkorporierten Kirche war, stürbe, so sollte nicht das Kloster, sondern die Gemeinde die Verpflichtung haben, die Synodalien zu zahlen.[1]) Nicht ganz so durchsichtig lagen die Verhältnisse in einem andern Falle.[2]) In dem unmittelbar vor den Toren Helmstedts gelegenen Dorfe Marienberg sollte vermutlich eine Kapelle zu gottesdienstlichen Zwecken errichtet werden. Die Seelsorge in dieser Gemeinde stand aber dem Propste des dortigen Nonnenklosters zu.[3]) Er mochte durch die geplante Errichtung einer neuen Kapelle eine Beeinträchtigung seines Einflusses und seiner Einnahmen fürchten. So wandte er sich in dieser Angelegenheit nach Rom und erbat sich eine päpstliche Entscheidung. Sie fiel offenbar zu seinen Gunsten aus, denn einige Monate später erteilte nun auch der Bischof dem Kloster Marienberg die Erlaubnis zum Bau einer Kapelle.[4]) Auch in diesem Falle ge-

[1]) U. B. Stift Halberstadt III Nr. 2017.
[2]) ebend. III 2078, datiert vom 14. Juli 1322.
[3]) ebend. II 1069.
[4]) ebenda. III Nr 2086 datiert vom 25. XI. 1322.

währte demnach der Bischof dem Kloster einen Vortel, wenn auch zuzugeben ist, daß er durch die päpstliche Entscheidung gebunden war.

Die bisher erörterten Beziehungen zwischen dem Bischof und dem älteren Mönchtum seiner Diöcese betrafen die äußeren Verhältnisse. Aber auch die Verfassung und das ganze innere Leben unterstand doch immer noch trotz vieler Exemtionen einzelner Klöster der bischöflichen Aufsicht. Auch nach dieser Seite fehlen daher Berührungspunkte zwischen den Klöstern und dem Bischof nicht.

Es lag ihm zunächst ob, die Wahlen in den einzelnen Konventen zu bestätigen. Wie sehr man auf diese Bestätigung hielt, zeigt das Beispiel der Äbtissin Jutta in Hecklingen.[1]) Sie bekleidete ihre Würde bereits drei Jahre. Selbst beim Papst war sie schon um ihre Bestätigung eingekommen. Trotzdem unterließ sie es doch nicht, sich auch vom Bischof ausdrücklich bestätigen zu lassen. Dieses Bestätigungsrecht mochte im einzelnen oft wenig mehr als eine leere Form sein, aber unverkennbar war damit dem Bischof eine Handhabe gegeben, in Zeiten des Verfalls wirklich bessernd in die Verfassung eines Klosters einzugreifen. Als sich daher der Abt des Klosters Wimmelburg[2]) seiner Stellung unwürdig erwiesen hatte — er hatte einen Meuchelmord begangen — wurde er durch den Bischof seines Amtes entsetzt und ein würdigerer Nachfolger an seine Stelle berufen. Ähnlich lagen die Verhältnisse, als es sich darum handelte, das innerlich und äußerlich tief gesunkene Kloster Ilsenburg[3]) wieder zu heben. Erzbischof Gerhard von Mainz beauftragte auf Veranlassung des Bischofs von Halberstadt den bewährten und erfahrenen Abt des Klosters Hillersleben mit der Vornahme der Reformation, indem er ihn auf sechs Jahre zugleich zum Abt des Klosters Ilsenburg ernannte. Handelte hier auch der Bischof nicht direkt, so war er doch immer die eigentliche Triebkraft, die bessernd und fördernd in die innere Verwaltung eines Klosters eingriff.

Zu derartigen Eingriffen in die Zucht und Ordnung ein-

---

[1]) U. B. Stift Halberstadt II 957.
[2]) ebend. IV 2937.
[3]) U. B. des Kloster Ilsenburg Nr. 92.

zelner Klöster berechtigte aber den Bischof ferner noch das Visitationsrecht. Ja, indem dieses nicht, wie das Bestätigungsrecht, auf die Vorsteher der klösterlichen Genossenschaften beschränkt war, sondern sich auf alle Seiten des Klosterlebens erstreckte, hätte es, recht gehandhabt, wohl ein Mittel werden können, den immer weiter um sich greifenden Verfall des Mönchtums aufzuhalten. So aber hatten auch im Bistum Halberstadt die einzelnen Reformversuche der Bischöfe nur vorübergehende Erfolge aufzuweisen.

Neben dem schon oben erwähnten Kloster Ilsenburg steht das Laurentiuskloster in Schöningen. Dieses hatte Bischof Reinhard im Jahre 1120 aus einen Benediktinernonnenkloster in ein Augustinerchorherrnstift umgewandelt.[1]) Zu Beginn der zweiten Hälfte des Mittelalters war jedoch bereits wieder eine Reformation in diesem Kloster notwendig. Bischof Volrad bat 1260 den Papst um Erlaubnis hierzu, die auch erteilt wurde.[2])

Kaum war ein Jahrzehnt verflossen, als die Verhältnisse eines anderen Klosters dringend einer Abhülfe bedurften. Es war ein förmlicher Klosterskandal, der alle Gemüter in Erregung setzte und den Bischof veranlaßte, nachdrücklich einzugreifen. Der Sachverhalt war folgender. Im Benediktinerkloster Huysburg[3]) hatte sich im Laufe der Jahre eine große Unordnung und Zuchtlosigkeit eingebürgert. Der Abt mußte abgesetzt werden. Vielleicht war es seinem Vorgänger bereits ebenso ergangen.[4]) Seit dem Jahre 1273 stand jedoch in Abt Werner wieder ein tüchtiger und würdiger Mann an der Spitze der Bruderschaft. Er bemühte sich redlich, den Zustand des Klosters nach außen und nach innen wieder zu heben. Mit diesem Bestreben stieß er, wie das nicht anders zu erwarten war, auf den heftigen Widerstand des einen Teiles der Mönche, die an eine straffe Klosterzucht nicht mehr gewöhnt waren. Sie bildeten eine regelrechte Verschwörung, die von jenen beiden abgesetzten Äbten geleitet wurde. Ein

---

[1]) Hauck, Kirchengeschichte Deutschlands IV S. 343. Anm. 8.

[2]) U. B. Stift Halberstadt II Nr. 1015.

[3]) Quellen für die nachfolgende Darstellung sind das Dekret des Bischofs Volrad vom 8. Oktober 1273 (U. B. Stift Halberstadt II 1278) und die Chronik Paulinis (Manuskript im Königl. Staatsarchiv zu Hannover U 36) p. 80.

[4]) Paulini nennt zwei Äbte, das bischöfliche Dekret kennt nur einen.

nichtssagender Grund[1]) wurde schließlich der äußere Anlaß zu einer offenen Empörung. Abt Werner schickte sich eben an, den Altar zum Gottesdienst zu betreten, als die Verschworenen über ihn herfielen und ihn jämmerlich zurichteten. Dieser Vorfall erregte gewaltiges Aufsehen. Der Bischof konnte sich nicht damit begnügen, eine strenge Untersuchung einzuleiten und die widerspenstigen Mönche aus dem Kloster zu verweisen, sondern er mußte noch eine amtliche Kundgebung für das ganze Bistum erlassen, um durch sie die hochgehenden Wogen der Aufregung wieder zu glätten. Das ist der hervorstechendste Fall seiner Art. Er läßt deutlich erkennen, wie notwendig die bischöflichen Visitationen in manchen Klöstern waren und wie durchgreifend der Bischof wenigstens für den Augenblick arge Übelstände beseitigen konnte. Er läßt aber auch vermuten, daß bei einer derartigen Beschaffenheit des Mönchtums Konflikte mit dem Bischof nicht ausbleiben konnten.

Gerade die bischöflichen Visitationen konnten dazu Anlaß geben, da ein Mönchtum, dessen Zucht in Verfall geraten war, allen Grund hatte, sie zu scheuen. So suchten denn auch tatsächlich einzelne Klöster sich ihnen zu entziehen. Im Kloster Huysburg[2]) griff man 1309 zu dem verwerflichen Mittel der Bestechung und erreichte es, daß der Bischof die Visitation unterließ. Die Äbtissin von Quedlinburg[3]) berief sich dagegen auf alte Privilegien, nach denen das Stift dem römischen Stuhle unmittelbar unterstellt wäre und eine bischöfliche Visitation nicht zu dulden brauchte. Der Bischof erkannte diese Privilegien nicht an und suchte sein Visitationsrecht nachdrücklich durchzusetzen. Aber auch die Äbtissin blieb fest und verweigerte dem Bischof den Zutritt zum Kloster. Daraufhin wurde sie exkommuniziert. Sie legte zwar Berufung gegen dieses Vorgehen des Bischofs beim Papste ein, konnte aber ihre Rechtsansprüche nicht in der gewünschten Weise zur Geltung bringen. Denn dreißig Jahre später, im Jahre 1282, kam es wiederum zu Auseinandersetzungen über diese Frage zwischen dem Bischof und der Äbtissin von Quedlin-

---

[1]) Infolge ungünstiger Wirtschaftsverhältnisse hatte den Insassen des Klosters nicht das festgesetzte Weizenbrot gegeben werden können.

[2]) Niemeyer, Huysburg S. 22.

[3]) U. B. Stift Halberstadt II 841.

burg, der sich diesmal die Äbtissin von Gernrode anschloß. Beide verweigerten wiederum die Visitation ihrer Klöster. Diesmal wandte sich jedoch der Bischof beschwerdeführend nach Rom und behauptete, daß beide Klöster ein Exemtionsprivileg weder hätten noch vorlegten[1]). Papst Martin IV. beauftragte zwar den Abt des Schottenklosters in Erfurt, eine Entscheidung in der strittigen Sache herbeizuführen, endgültig war aber auch diese Entscheidung noch nicht. Denn im Jahre 1330 protestierte die Äbtissin von Quedlinburg aufs neue unter Berufung auf ein altes Privileg gegen eine angesetzte Visitation durch den Bischof[2]). Auch dieses Mal wurde von beiden Parteien die Entscheidung des Papstes angerufen. Drei Jahre später hatte dann der Bischof noch einmal denselben Konflikt mit der Äbtissin von Gernrode durchzukämpfen[3]).

Es handelte sich in diesem fast ein Jahrhundert währenden Streite um eine Rechtsfrage: war das Quedlinburger Kloster wirklich exemt und wie weit ging diese Exemtion? Aber die Hartnäckigkeit, mit der die Streitfrage von beiden Seiten immer wieder aufgenommen wurde, läßt vermuten, daß es sich nicht ausschließlich um eine Rechtsfrage handelte. Vielmehr machte sich hier ein Bestreben bemerkbar, das sich auch in anderen Klöstern des älteren Mönchtums nachweisen läßt, und das darauf hinzielte, von der bischöflichen Oberaufsicht ganz befreit zu werden. Es äußerte sich mehrfach in offenkundiger Verweigerung des Gehorsams gegen die Anordnungen des Bischofs.

Außer den beiden oben erwähnten Äbtissinnen von Quedlinburg und Gernrode sind hier noch zu nennen die Augustinerchorherren im Kloster Kaltenborn[4]). Sie hatten eigenmächtig und ohne Vorwissen des Domkapitels die Vogtei über ihr Kloster auf Gebhardt von Querfurt übertragen. Als der Bischof auf die Klage des Domkapitels sie aufforderte, ihr eigenmächtiges Verfahren vor ihm zu rechtfertigen, erschienen sie nicht. Der Bischof antwortete mit der Exkommunikation der widerspenstigen Mönche und hatte die Genugtuung, sein Vorgehen vom Papste gebilligt zu sehen.

---

[1]) U. B. Stift Halberstadt II Nr. 1382.
[2]) ebend. III Nr. 2222.
[3]) ebend. III Nr. 2245.
[4]) ebend. II Nr. 826.

Endlich mag in diesem Zusammenhange noch der Pfarrer von Nienhagen[1]) erwähnt werden. Er wird in den vorhandenen Urkunden stets als „ehemaliger Propst des Klosters Hadmersleben" bezeichnet. Es ist nicht recht ersichtlich, wie weit noch seine Beziehungen zum Kloster reichten, als sein Konflikt mit dem Bischof ausbrach. Vermutlich waren sie noch recht eng. Aus dem Umstande, daß in Nienhagen noch ein Vizepleban fungierte, möchte man nämlich schließen, daß der ehemalige Propst tatsächlich noch im Kloster verblieb und die Pfarrstelle durch einen Vikar verwalten ließ[2]). Somit würde es sich in dem vorliegenden Falle nicht um einen Streit zwischen dem Bischof und einem Weltgeistlichen handeln, sondern um ein Vorgehen des kirchlichen Amtes gegen einen Vertreter des Mönchtums.

Wir wenden uns den Einzelheiten zu. Der ehemalige Propst des Klosters Hadmersleben hatte sich in den Besitz der Pfarre in Nienhagen gesetzt[3]). Auf die Besetzung dieser Stelle erhoben jedoch auch die Kanoniker von St. Johann in Halberstadt Anspruch. Sie verklagten daher den Pfarrer von Nienhagen beim Bischof. Eine von diesem eingesetzte Kommission entschied die Streitfrage zu Gunsten der Kläger. Dem Inhaber der Stelle wurde verboten, irgend welche Amtshandlungen vorzunehmen und die Pfarreinkünfte zu beziehen. Die Gemeinde sollte binnen vierzehn Tagen einen Kanoniker von St. Johann zum Pfarrer wählen. Geschähe dies nicht, so würde die Stelle ohne Wahl und Zustimmung der Gemeinde besetzt werden. Diese Entscheidung war am 31. Januar 1327 getroffen. Die nächste Urkunde in dieser Angelegenheit wurde am 21. März ausgestellt. In der Zwischenzeit müssen Verhandlungen stattgefunden haben, deren Einzelheiten nicht mehr klar zu erkennen sind. Nur soviel steht fest, daß der ehemalige Propst von Hadmersleben Pfarrer von Nienhagen blieb[4]) und nur zu einer Zahlung von sechs Mark

[1]) U. B. Stift Halberstadt III 2167.

[2]) Bekanntlich eine viel geübte Praxis. Vgl. unten S. 39.

[3]) Ich schildere den Gang der Angelegenheit nach den Urkunden, die im Königl. Staatsarchiv zu Magdeburg vorhanden sind. Vgl. U. B. Stift Halberstadt a. a. O. Die hier gegebenen kurzen Inhaltsangaben geben kein klares Bild. Dieser Umstand mag die eingehende Darstellung, wie sie oben geboten wird, rechtfertigen.

[4]) In der Urkunde von 18. April heißt es ausdrücklich: de fructibus, quos de ecclesia in Nigenhagen a tempore motae litis percepit.

an den Propst und Konvent von St. Johann verurteilt wurde. Vielleicht war dieses Ergebnis durch einen Vergleich erzielt worden. Die ganze Angelegenheit hätte nun erledigt sein können, wenn der Pfarrer gezahlt hätte. Aber das tat er nicht. Infolgedessen sah sich der Bischof zu weiteren Maßnahmen gegen ihn genötigt. Durch ein Schreiben vom 18. April desselben Jahres suspendierte er ihn ab ingressu ecclesiae und ließ ihn von neuem zur Zahlung der schuldigen Summe ermahnen. Als auch diese Mahnung ohne Erfolg blieb, schritt der Bischof zur Exkommunikation. Sie sollte zunächst nur in der Stadt Halberstadt durch die Geistlichen im Gottesdienst bekannt gemacht werden[1]). Da aber der Pfarrer von Nienhagen trotzdem hartnäckig bei seinem Ungehorsam verblieb, so wurde diese Maßnahme vier Wochen später auf die ganze Diözese ausgedehnt[2]). Unter den üblichen Zeremonien sollten die Laien von der Kanzel aus ermahnt werden, jeglichen Verkehr mit dem Exkommunizierten zu unterlassen. Auch dieser Schritt führte noch nicht zum Ziele und so drohte denn der Bischof, das Interdikt über alle Orte zu verhängen, an denen sich der gebannte Pfarrer von Nienhagen aufhalten würde[3]). Es muß dahingestellt bleiben, ob damit die ganze Angelegenheit zum Abschluß gekommen ist, oder nicht: weitere Urkunden liegen nicht vor. Jedenfalls ist diese ganze Episode ein Beweis für die Hartnäckigkeit, mit der man sich gelegentlich den Anordnungen des Bischofs widersetzte.

Die bisher erörterten Fälle dieser Art lagen auf dem Gebiete der kirchlichen Verwaltung. Daneben gab es andere, die das weltliche Gebiet betrafen. So entstand ein Streit zwischen dem Bischof Hermann und den Äbten der Cisterzienserklöster Walkenried, Marienthal, Michaelstein und Riddagshausen[4]). Es handelte sich in dieser Streitsache um Ländereien, auf die jede der beiden Parteien Anspruch machte. Eine gütliche Einigung konnte nicht erreicht werden, und so überließ man die Entscheidung dem Papste. Dieser entschied durch den Bischof von Naumburg und den Propst von Reichenberg zu Gunsten der Cister-

---

[1]) Urkunde von 2. Mai.
[2]) Urkunde vom 29. Mai.
[3]) Urkunde vom 29. Juni.
[4]) U. B. Stift Halberstadt II Nr. 1665. — Chronicon Riddagshusense in Meybaum, Rerum Germanicarum III p. 343 ss.

zienser. Der Bischof mußte sich feierlich verpflichten, niemals wieder die Gerechtsame jener Klöster antasten zu wollen. Es waren also lediglich wirtschaftliche Interessen, die hier Anlaß zu einem Konflikt zwischen Bischof und Mönchen gegeben hatten.

Zum Schluß sei auch noch eines kirchenpolitischen Gegensatzes des Mönchtums gegen den Bischof Erwähnung getan. Es galt in diesem Falle Stellung zu einer zwiespältigen Bischofswahl zu nehmen. Eine ganze Reihe von Klöstern trat auf die Seite des Bischofs Ludwig und erkannte Bischof Albrecht nicht an. Infolgedessen verhängte dieser über die Klöster Wimmelburg, Eilwardesdorf, Reinsdorf, Sittichenbach, Hedersleben, Roda, Helfta, Holzzelle, Wiederstedt und Walbeck die Exkommunikation. Sie beschwerten sich darüber beim Papst. Clemens VI. erkannte Bischof Albrecht ebenfalls nicht als rechtmäßigen Bischof von Halberstadt an und hob infolgedessen Exkommunikation und Interdikt auf[1]).

Wir blicken zurück. Das Verhältnis zwischen dem Bischof und dem älteren Mönchtum war im allgemeinen durchaus freundlich. Es lag auch kein äußerer Grund vor, weshalb es nicht hätte so sein sollen. Nicht auf Seiten des Mönchtums, denn es fand in den Bischöfen allenthalben tatkräftige Beförderer und Beschützer. Aber auch nicht auf Seiten des Bischofs, denn dessen Interessen wurden durch die des Mönchtums in keiner Weise durchkreuzt. Nur einzelne, ganz spezielle Rechtsfragen führten gelegentlich zu mehr oder weniger heftigen Konflikten. Im großen und ganzen gestaltete sich also dieses Verhältnis in der zweiten Hälfte des Mittelalters wesentlich ebenso, wie in der ersten, abgesehen von dem Verkehr mit Rom, der sich, wie wir sahen, infolge der veränderten Stellung des Papsttums zu der deutschen Kirche und Geistlichkeit viel lebhafter entwickelt hatte.

Aber das ältere Mönchtum stand ja an Bedeutung für das kirchliche Leben weit hinter den neuen Orden zurück. Ungleich bedeutungsvoller ist daher die Frage, wie sich der Bischof zu ihnen stellen würde. Indes kann diese Frage nur im Zusammenhange mit einer Schilderung der Kämpfe zwischen dem Weltklerus und den Bettelmönchen beantwortet werden. Wir stellen

---

[1]) Schmidt, Päpstliche Urkunden und Regesten II S. 254 f. in den Geschichtsquellen der Provinz Sachsen Bd. XXI.

sie daher zurück und wenden uns demjenigen kirchlichen Amte zu, das dem bischöflichen am nächsten stand, dem Archidiakonate.

Das Archidiakonat[1]) war nach einer Zeit immer wachsender Bedeutung, die sich bis in das 13. Jahrhundert hinein erstreckte, in der zweiten Hälfte des Mittelalters im Sinken. Immer mehr wurde es als ein gewinnbringendes Nebenamt angesehen. Domherren und Pröpste, die doch nur selten in dem vollen Wogenschlag des kirchlichen Lebens standen, wurden damit bekleidet. Die eigentlich kirchlichen Beziehungen dieses Amtes zu den Klöstern waren daher auf ein sehr geringes Maß beschränkt. Nicht selten wurden die Klöster der Aufsicht des Archidiakons ganz entzogen, und dann beschränkten sich die Berührungspunkte zwischen diesem kirchlichen Amte und dem Mönchtum in der Hauptsache auf die zu leistenden Abgaben, die mit dem Wechsel der Geistlichen an den klösterlichen Patronatskirchen gesetzlich verbunden waren.

Gleichwohl reichten auch diese geringen Berührungspunkte hin, um mancherlei unfreundliche Auseinandersetzungen zwischen Archidiakonat und Mönchtum herbeizuführen. Bald bildeten die Synodalien und andere Pfarrsachen das Streitobjekt[2]), bald waren es Ländereien, auf die Kloster und Archidiakon ein Eigentumsrecht geltend machten[3]).

Zahlreicher waren jedoch die Fälle, in denen einzelne Archidiakonen ihr Wohlwollen gegen das Mönchtum an den Tag legten. Hierzu bot sich die Gelegenheit jedesmal, wenn eine Kirche einem Kloster inkorporiert werden sollte. Dann ließen sich die Archidiakonen häufig bereit finden, auf ihre Rechte zu verzichten[4]). Bisweilen bot sich ihnen auch sonst noch ein ganz bestimmter Anlaß, in die Angelegenheiten der einzelnen Klöster unmittelbar einzugreifen. Als die Augustiner-Eremiten in Helmstedt[5]) in rücksichtslosester Weise die Rechte des Stadtpfarrers verletzt hatten, beklagte sich dieser darüber beim Bischof. Der Bischof beauftragte den zuständigen Archidiakon, die strittige

[1]) Hinschius, Kirchenrecht II § 86. Hauck, Kirchengeschichte Deutschlands IV S. 9. f.

[2]) U. B. Stift Halberstadt III Nr 1767. 1768. Vgl. II Nr. 1583, III 2346.

[3]) ebend. II Nr. 1672.

[4]) ebend. III Nr. 2136. 2325.

[5]) Lichtenstein epistulae diplomaticae I.

Sache zu untersuchen und beizulegen. Zwar handelte der Archidiakon in dieser Angelegenheit nicht allein, sondern als Mitglied einer bischöflichen Kommission; aber man wird schwerlich irren, wenn man ihm die Führerrolle zuschreibt. Noch deutlicher liegt die Sache bei einer Anweisung, die der Archidiakon des Bannes Aschersleben[1]) im Jahre 1350 seinen Geistlichen gab. Er beauftragte seine ihm unterstehenden Erzpriester, alle Kirchen ihres Bezirks aufzusuchen und dort bekannt zu machen, daß niemand bei Verhängung schwerer Kirchenstrafen die Rechte des Priors von Errleben angreifen sollte. Das war eine tatkräftige Unterstützung des Mönchtums durch den Archidiakon. Sie zeigt, was von diesem kirchlichen Amte zu Gunsten des Mönchtums geschehen konnte, und bei der günstigen Gesinnung, die man hier hegte, vermutlich noch viel öfter geschah, als das dürftige Urkundenmaterial erkennen läßt.

So getragen von der Gunst derer, die an der Spitze des kirchlichen Lebens innerhalb des Bistums standen, von ihnen geschützt und allenthalben gefördert, konnte nunmehr das Mönchtum in der zweiten Hälfte des Mittelalters die Tendenz kirchlicher Arbeit noch mehr verwirklichen, als vorher[2]). Da Bischof und Archidiakon — und blicken wir über die Grenzen des Bistums hinaus: auch der Papst — auf seiner Seite standen, so brauchte es einen Zusammenstoß mit den Pfarrern nicht mehr zu fürchten. Sie standen zwar auf der untersten Stufe des kirchlichen Amtes, aber gerade sie waren doch im letzten Grunde die berufenen Pfleger des kirchlichen Lebens. Es war noch gar nicht so lange her, daß man ihnen für ihre Parochien und Gemeinden ein ausschließliches Recht auf Predigt und Seelsorge zuerkannt hatte. Aber was half das ihnen, wenn ihnen dann im Kampf um dieses Recht die kirchlichen Oberen keinen Rückhalt boten, ja sogar den Gegner noch unterstützten? Trotz alledem nahmen die Pfarrer den angebotenen Kampf mit dem Mönchtum auf, der um so ernster war, als es für sie vielfach ein Kampf um ihre eigene Existenz war. Die Einzelheiten dieses Kampfes, denen wir uns nunmehr zuwenden, mögen diese allgemeine Schilderung noch verdeutlichen.

[1]) U. B. Stift Halberstadt III Nr. 2415.

[2]) Vgl. Paulus, Welt- und Ordensklerus ꝛc. S. 3 f. — Hauck, Kirchengeschichte Deutschlands IV S. 319 ff.

Es wäre irrig, wollte man annehmen, daß sich das Mönchtum erst in den neuen Orden als Gegner des Pfarrklerus erwiesen hätte. Auch von den älteren Orden gilt das bereits in hohem Maße. Jede Inkorporation einer Dorfkirche war immer gleichbedeutend mit dem Ende einer selbständigen Pfarre. Solange ein selbständiger Pfarrer im Orte war, tat er seine Arbeit unter dem Gesichtspunkt der kirchlichen Versorgung der Gemeinde. Wurde aber die Kirche und damit dann auch die Pfarre dem Verbande eines Klosters einverleibt, so kam es weniger auf die kirchliche Versorgung der Gemeindeglieder an, als vielmehr darauf, daß das betreffende Kloster aus Kirche und Pfarre einen möglichst großen Gewinn zog[1]). So wurde denn die Pfarrstelle vom Kloster entweder mit einem Mönch besetzt[2]), oder auch, wenn es sich um eine gute Pfründe handelte, einem zum Kloster in näheren Beziehungen stehenden fremden Geistlichen übertragen. Dieser bezog dann aus der Stelle die Einnahmen, bekümmerte sich aber im übrigen nur wenig oder gar nicht um diese Gemeinde[3]). Er glaubte vollauf genug getan zu haben, wenn er sie durch einen dürftig besoldeten Vikar kirchlich versorgen ließ. Durch eine derartige Praxis wurde nicht nur der selbständige Pfarrerstand zurückgedrängt, sondern es litt auch das kirchliche Leben. Bedenkt man, daß derartige Inkorporationen etwas ganz Gewöhnliches waren, so wird man den Schaden, den das ältere Mönchtum auf diese Weise dem kirchlichen Leben zufügte, nicht gering anschlagen können.

Am wenigsten machte sich dieser Schaden bemerkbar, wenn es sich um die Inkorporation von Filialkirchen handelte[4]). Da mochte die Phrase, deren man sich regelmäßig bei derartigen Parochialveränderungen bediente, daß sie nämlich geschehen ad ampliandum cultum divinum nicht nur Phrase sein. Es war erst recht nichts dagegen einzuwenden, wenn die Kirche eines gänzlich verödeten Ortes aufgehoben und die Einkünfte nebst Grund und

---

[1]) Um nur einige Beispiele anzuführen: U. B. Stift Halberstadt II Nr. 1490. 1583. III Nr. 1752. 1833.

[2]) Das war bekanntlich die Praxis der Cisterziensermönchsklöster.

[3]) Der Probst von Wolmirstedt hatte die Pfarre von Wormsdorf inne. Siehe unten.

[4]) U. B. Stift Halberstadt II Nr. 910. III Nr. 1762.

Boden einem Kloster übergeben wurden[1]). Aber es hieß doch das für das kirchliche Leben wirklich Notwendige und Förderliche verkennen, wenn der Bischof als Dank für die empfangene Gastfreundschaft dem Kloster Walkenried eine Kirche einverleibte[2]). Wurde nicht in diesem Falle die Kirchengemeinde ebenso gewertet wie ein Grundstück oder ein Privileg?

Den Vorgang einer solchen Inkorporation mit den daraus für den Pfarrer und das kirchliche Leben der Einzelgemeinde entstehenden übeln Folgen läßt uns der Urkundenschatz des Cisterziensernonnenklosters Meyendorf deutlich erkennen. Das Kloster war 1268 gegründet. Bereits im folgenden Jahre bestätigte ihm der Bischof und das Domkapitel von Halberstadt das Patronatsrecht über die nahe gelegene Dorfkirche in Wormsdorf[3]). An ihr amtierten damals zwei Priester. Verwalteten sie ihr Amt auch nur schlecht und recht, so war die kirchliche Versorgung dieser Gemeinde vortrefflich geregelt. Da wurde dem Kloster das Patronat über diese Kirche verliehen. Von Rechts wegen hätte damit auch die Verpflichtung übernommen werden müssen, die Stelle nach wie vor mit zwei Pfarrern zu besetzen. Aber dann wäre ja der Zweck der Verleihung des Patronatsrechtes verfehlt gewesen. Daher erteilte der Bischof im Jahre 1274 dem Kloster die Erlaubnis, nach dem Tode der beiden bisherigen Stelleninhaber nur einen neuen Pfarrer anzustellen[4]). Im Jahre 1303 trat der Zeitpunkt ein, wo diese Erlaubnis praktische Bedeutung erhielt: die Pfarre in Wormsdorf war neu zu besetzen. Und was geschah nun von seiten des Klosters? Es übertrug[5]) die Stelle dem Propst des Cisterziensernonnenklosters in Wolmirstedt. An eine persönliche Versorgung der Gemeinde durch diesen Pfarrer war infolge der weiten räumlichen Entfernung gar nicht zu denken. Er ließ sie, wie das in solchen Fällen ja überhaupt geschah, durch einen Vikar verwalten.

---

[1]) U. B. Stift Halberstadt II Nr. 1472. III Nr. 1927. 1988. 2062. IV Nr 2939. 3304. 3333.

[2]) U. B. Stift Halberstadt II Nr. 1015. Vgl. zur Beurteilung ebend. III Nr. 2270, wo das Kloster Marienberg eine Kirche gegen eine andere eintauscht, weil die erstere minus fructuosa ist.

[3]) Copiar des Klosters fol. 4. 5.

[4]) Copiar des Klosters fol. 11.

[5]) ebend. fol. 25.

Mochte auch noch einmal im Jahre 1319 ein bischöfliches Dekret dem Kloster seine Verpflichtung gegen die Kirche und Gemeinde Wormsdorf einschärfen[1]), so war doch nicht zu leugnen, daß sich die kirchliche Versorgung dieser Gemeinde seit ihrer Zugehörigkeit zum Kloster Meyendorf ganz wesentlich verschlechtert hatte. Ähnlich wird es aber überall gewesen sein. Wo immer eine Pfarrkirche einem Kloster inkorporiert wurde, geschah dies zum Schaden des Pfarramtes, zum Schaden des kirchlichen Lebens der Gemeinde.

Diese Behauptung bedarf indes einer Einschränkung. Es fehlte doch nicht ganz an Beispielen dafür, daß auch in den Kreisen des älteren Mönchtums einiges Verständnis für die Bedeutung des selbständigen Pfarramtes oder doch wenigstens für die Notwendigkeit einer ausreichenden kirchlichen Versorgung des Volkes vorhanden war. Als die Gemeinde Haus-Neindorf[2]), die bisher nur Filialgemeinde gewesen war, aus eigener Initiative zur selbständigen Pfarrgemeinde werden wollte, gab der Abt von Huysburg als Patron bereitwilligst seine Genehmigung zu dieser Veränderung. Von einer ähnlichen Gesinnung war der Abt des Cisterzienserklosters Riddagshausen[3]) beseelt. Als dieses Kloster aufhörte, seine Güter selbst zu bewirtschaften und sie an Bauern verpachtete, wurde deren kirchliche Versorgung durch einen dem Klostergute benachbarten Pfarrer genau geregelt. Derselbe Vorgang wiederholte sich im Jahre 1331, als sich das Kloster genötigt sah, die Bewirtschaftung seiner Äcker und Ländereien in Klein-Schöppenstedt aufzugeben[4]). Und wieder war es ein Abt des Klosters Riddagshausen, der Verständnis genug für die Beschwerlichkeiten der Klosterleute in Offleben hatte[5]). Wenn er 1409 erlaubte, daß in einer dortigen Kapelle ein Taufstein errichtet werden sollte, so war das offenbar ein Entgegenkommen gegen das kirchliche und religiöse Bedürfnis der Dorfbewohner. Die gleiche Denk- und Handlungsweise, die eine Förderung des kirchlichen Lebens auch außerhalb der Klostermauern erstrebte, leitete auch den Probst des Klosters Marien-

[1]) Copiar des Klosters fol. 37.
[2]) Urkundenbuch Stift Halberstadt II Nr. 925.
[3]) ebend. III Nr. 1419.
[4]) ebend. Nr. 2227.
[5]) ebend. IV Nr. 3261.

berg[1]) bei seinem Vorgehen. Er übernahm nämlich die Seelsorge an den außerhalb Helmstedts nach Marienberg zu wohnenden Leuten. Da sie eigentlich zum Seelsorgebezirk des Stadtpfarrers gehörten, so mußte diesem auch noch eine jährliche Abgabe gezahlt werden. In einer Zeit, wo man gewöhnt war, auch solche Fragen nur unter dem Gesichtspunkt des Nutzens und materiellen Gewinnes anzusehen, war die ganze Handlungsweise des Propstes hoher Anerkennung wert.

Solche einzelnen Beispiele des Zusammenwirkens von Pfarrer und Mönch in der kirchlich-religiösen Versorgung und Pflege des Volkes vermögen das ungünstige Urteil über das Verhältnis des alten Mönchtums zum Weltklerus nicht zu ändern. Im allgemeinen mußten vielmehr die Pfarrer auch in den Orden der älteren Richtung einen gefährlichen Gegner sehen. Ganz allmählich und ohne viel Geräusch wurden in der zweiten Hälfte des Mittelalters immer mehr selbständige Pfarreien durch die Klöster aufgesogen, ohne daß von diesen ein entsprechender Ersatz geleistet wurde. Aber eben der Umstand, daß sich dieser Prozeß ganz in der Stille vollziehen konnte, macht es erklärlich, daß wir so gut wie nichts von einem Widerstande der Pfarrer gegen das ältere Mönchtum hören. Der einzige Fall[2]) dieser Art, den man im Bistum Halberstadt erlebte, fällt noch in die erste Hälfte des Mittelalters. Es ist der bis zur letzten Instanz durchgefochtene Kampf des Pfarrers von Waterler[3]). Auch in der zweiten Hälfte des Mittelalters blieben Streitigkeiten zwischen den Pfarrern und Klöstern natürlich nicht aus. Aber sie betrafen Ländereien[4]) oder kirchliche Rechte[5]). Sie waren daher nur von untergeordneter Bedeutung. Immerhin lassen sie erkennen, daß die Pfarrer nicht gesonnen waren, alle Übergriffe des Mönchtums stillschweigend zu dulden. Der große prinzipielle Kampf

[1]) Urkundenbuch Halberstadt II Nr. 1069. — Die hier angegebenen Gründe propter distanciam plebani und propter clausuram civitatis erscheinen — besonders der erstere — kaum zwingend. Aber was hätte in diesem Zusammenhang der Anlaß zu unrichtigen Angaben sein können?

[2]) Ich glaube oben gezeigt zu haben, daß der Streit des Pfarrers von Nienhagen mit dem Kloster St. Johann in Halberstadt nicht in diesen Zusammenhang gehört.

[3]) U. B. des Klosters Waterler Nr. 1—7.

[4]) U. B. Stift Halberstadt III Nr. 2182.

[5]) ebend. II Nr. 1621.

um die Pfarrrechte wurde aber doch nicht mit den älteren Orden, sondern mit den Bettelmönchen durchgekämpft.

Wir wenden uns diesem Kampfe zu und suchen zunächst die ganze Situation festzustellen.

In den Bettelorden trat nicht nur ein völlig Neues in die Diöcesanverbände ein, sondern auch eine Mönchsgenossenschaft, die die Arbeit der Weltgeistlichkeit zu der ihrigen machte, aber darin einzig vom Papste abhängig war. Neben der bischöflichen Geistlichkeit stand fortan in jeder Diöcese auch eine päpstliche[1]), die mit weitreichenden päpstlichen Privilegien ausgestattet die erstere in ihrer Arbeit, ihrem Ansehen und ihren Einkünften auf das schwerste schädigte. Die Bischöfe befanden sich hier in einer übeln Lage. Sollten sie die Bettelmönche begünstigen, oder die angegriffenen Geistlichen in ihren Rechten schützen? Der eine Bischof tat dieses, der andere jenes[2]). Die Verwirrung, die auf diese Weise in den kirchlichen Verhältnissen entstand, wurde noch dadurch vergrößert, daß mehrfach der nachfolgende Papst die Bestimmungen wieder aufhob, die sein Vorgänger erlassen hatte. Oder die päpstlichen Bullen waren so abgefaßt, daß sowohl die Bettelmönche, als auch die Weltgeistlichen sie für sich in Anspruch nehmen konnten, und beide Teile vergeblich auf eine authentische Erklärung nach dieser oder jener Richtung warteten.

Verfolgen wir nun die Stellung der einzelnen Päpste in ihren Hauptzügen.

Die unfreundliche, ja feindliche Aufnahme[3]), die die Bettelorden vielerorts in Deutschland gefunden hatten, bewog Gregor IX. in einer Bulle vom 21. April 1227 die Bettelorden gegen die Angriffe der Weltgeistlichen in Schutz zu nehmen[4]). Das genügte aber nicht. Man war in Deutschland zu sehr an parochiale Ordnung gewöhnt, als daß man sich so leicht in die veränderte Sachlage hätte hineinfinden können. Der Kampf dauerte fort. Immer wieder von neuem mußte Gregor IX. die Privilegien der Bettelorden bestätigen und schützen[5]), immer

---

[1]) Gieseler, Kirchengeschichte[3] II b. S. 330.
[2]) Hauck, Kirchengeschichte Deutschlands IV S. 381 ff. 391 ff.
[3]) ebend.
[4]) R. E[3] IV S. 777. — Paulus, Welt- u. Ordensklerus ꝛc. S. 8.
[5]) Hauck, Kirchengeschichte Deutschlands IV S 382. Paulus, a a. O. S. 8.

wieder die Pfarrer ermahnen, ihre Gemeindeglieder ungehindert zur Predigt und Beichte der Mönche gehen zu lassen[1]). Dieser päpstliche Schutz veranlaßte die Bettelmönche, immer rücksichtsloser ihre Tätigkeit auszuüben. Die Klagen der Pfarrer hörten daher nicht auf. Innocenz IV. stand anfangs auf seiten der Mönche. Er bestimmte 1249, daß jeder auf dem Kirchhof eines Klosters begraben werden dürfte, wenn er das in seinen letzten Willen bestimmt hätte. Dann aber wurden die Privilegien der Bettelmönche durch die Bulle esti animarum vom 21. November 1254 wesentlich eingeschränkt.[2]) Der Papst bestimmte hier, daß die Wirksamkeit der Mönche in jedem Falle an die Zustimmung des zuständigen Ortspfarrers gebunden sein sollte. Fremde Parochianen sollten in den Klosterkirchen überhaupt nicht zugelassen werden. Nach fremden Gemeinden sollten die Mönche zur Ausübung der kirchlichen Funktionen nur auf vorherige Einladung des betreffenden Geistlichen gehen oder wenigstens nur dann dort tätig sein, wenn ihnen dazu die Erlaubnis gewährt wäre. Eine gültige Beichte könnte nur bei dem eigenen Pfarrer abgelegt werden, und bezüglich des Begräbnisses im Kloster sollte der dem Pfarrer nach ortsüblichen Sätzen zukommende Teil der Hinterlassenschaft des Toten ohne besondere Aufforderung geleistet werden. Wäre diese Bulle wirklich zur Ausführung gekommen, dann wären alle ferneren Streitigkeiten vermieden. Aber Innocenz starb vierzehn Tage nach dem Erlaß dieser Bulle, und sein Nachfolger Alexander IV. hob sie gleich im ersten Jahre seines Pontifikates wieder auf. Ja, im Jahre 1259 räumte er den Mendikanten das Recht ein, überall die geistlichen Funktionen auch gegen den Willen des Ortspfarrers zu verrichten[3]). Infolgedessen blieben die alten Streitigkeiten unvermindert, bis der ganze Streit durch die Bulle Martins IV. ad fructus uberes vom 13. Dezember 1281 neu entfacht wurde[4]).

Der Papst bestätigte hier den Bettelorden zunächst die volle Freiheit, durch geeignete Personen ungehindert allenthalben alle geistlichen Funktionen ausüben zu lassen. Sodann aber schärfte er auch die bekannte Bestimmung des Laterankonzils vom Jahre

---

[1]) Gieseler, Kirchengeschichte II b. S. 329 Anm. 1.
[2]) Paulus a. a O. S. 10 f. — Gieseler S. 333 f.
[3]) Gieseler, Kirchengeschichte II b. S. 335 Anm.
[4]) Paulus, Welt- und Ordensklerus ꝛc. S. 20 ff.

1215 aufs neue ein, daß jeder einzelne zur Osterbeichte bei dem eigenen Priester verpflichtet sei. Wie waren diese beiden Bestimmungen zu vereinigen? Die Mönche legten die Bulle zu ihren Gunsten aus, indem sie behaupteten, die bei ihnen gebeichteten Sünden brauchten nicht noch einmal in der österlichen Beichte dem Pfarrer gebeichtet zu werden. Die Pfarrer dagegen behaupteten, jeder müsse alle Sünden bei seinem Pfarrer beichten, auch diejenigen, die er etwa schon einem Mönche gebeichtet haben sollte. So wogte der Kampf hin und her. Er wäre wesentlich vereinfacht worden, wenn der Papst durch eine authentische Erklärung die Unklarheit beseitigt hätte. Der Episkopat Frankreichs hatte sich die größte Mühe gegeben, eine derartige Erklärung herbeizuführen, aber vergebens. Erst Bonifaz VIII. entschied die Streitfrage und zwar im Sinne der Pfarrer[1]). Aber er tat noch mehr. Durch seine Bulle super cathedram, die er im Jahre 1300 erließ[2]), schuf er eine Rechtsgrundlage, die ein friedliches Zusammenwirken der Welt- und Ordensgeistlichen ermöglichte. Den Bettelorden wurde nämlich das Recht zur Predigt in ihren Kirchen und auf den öffentlichen Plätzen uneingeschränkt zuerkannt. In andern Parochieen durften sie dagegen nur infolge einer Einladung oder Genehmigung des Pfarrers oder im Auftrage des Bischofs die Kanzel benutzen. Die vor ihnen abgelegte Beichte wurde anerkannt. Aber bevor die einzelnen Orden Mönche zum Beichtehören in die einzelnen Diöcesen schickten, hatten sie diese zunächst dem Bischof zu präsentieren. Erst wenn dieser ihnen die Erlaubnis verweigerte, konnten sie sich auf ihre päpstlichen Privilegien berufen und ohne die bischöfliche Einwilligung das Bistum durchwandern. Für die Beerdigungen endlich wurde ihnen gestattet, jeden anzunehmen, der in dem stillen Frieden des Klosterkirchhofs beerdigt sein wollte. Gleichzeitig aber wurden sie verpflichtet den vierten Teil der aus dem Begräbnis ihnen zufallenden Einnahmen an den Pfarrer als portio canonica abzutreten. Das ist in Kürze der Inhalt dieser bedeutsamen Bulle Bonifaz VIII. Benedikt XI. hob sie zwar 1304 wieder auf und erteilte den Bettelmönchen die alten Privilegien aufs neue. Aber Clemens V. setzte 1311 durch die Bulle Dudum alle Bestimmungen

[1]) Paulus, a. a. O. S. 75.

[2]) ebend. S. 79 ff. Gieseler, Kirchengeschichte II b S. 337.

Bonifaz VIII. wieder in Kraft. Sie behielten ihre Geltung in der ganzen zweiten Hälfte des Mittelalters[1]).

Die weitere Frage, die wir nun zu untersuchen hätten, wäre: in welchem Umfange machte sich dieser Kampf auch im Bistum Halberstadt bemerkbar?

Es wurde oben[2]) darauf hingewiesen, daß man aus der ganzen Art und Weise, wie die ersten Dominikaner in Halberstadt aufgenommen wurden, auf eine Abneigung der maßgebenden kirchlichen Kreise schließen könnte. Auch für die späteren Zeiten[3]) konnte eine unfreundliche Stimmung gegen die Bettelorden nachgewiesen werden. Aber selbst wo die Stimmung, wie in Helmstedt, deutlich zu erkennen ist, hat sie mit dem Kampf zwischen Pfarrern und Mönchen um die Pfarrrechte nichts zu tun. Es wäre höchstens denkbar, daß hier eine verborgene Unterströmung mitgewirkt hätte, die auf die Feindschaft der Pfarrer zurückzuführen wäre. Doch läßt sich das nicht nachweisen. So gewiß demnach auch das Bistum Halberstadt wie alle andern Bistümer in den Kampf hineingezogen wurde: Einzelheiten lassen sich für die ersten Jahrzehnte nicht geben.

Erst die Streitigkeiten, die durch die Bulle ad fructus uberes hervorgerufen wurden, treten deutlicher hervor.

In Halberstadt selbst[4]) hatte der Vizepleban von St. Martin und Pfarrer von Mulmke die Dominikaner und Franziskaner wegen ihrer Tätigkeit öffentlich von der Kanzel angegriffen. Die Mönche fühlten sich in ihrem guten Rechte gekränkt und verklagten den Pfarrer beim Bischof und Archidiakon. Der angeklagte Pfarrer wurde verurteilt. Er mußte das Recht der Bettelmönche anerkennen und alles, was er gegen sie gesagt hatte, in feierlicher Form von der Kanzel aus zurücknehmen. Bald darauf ereignete sich wieder in Halberstadt ein ganz ähnlicher Fall, der denselben Ausgang nahm[5]).

Aber auch außerhalb der Stadt mehrten sich die Unzuträglichkeiten zwischen den Pfarrern und Mönchen wegen der Beichte.

---

[1]) Paulus Welt- und Ordensklerus ꝛc. S. 84. — Die dann noch folgenden Streitigkeiten haben nicht mehr dieselbe Bedeutung und konnten hier übergangen werden. Gieseler, Kirchengeschichte II c. S. 185 Anm. c.

[2]) siehe oben S. 3.

[3]) oben S. 12 und S. 5.

[4]) U. B. Stadt Halberstadt I Nr. 203.

[5]) U. B. Stadt Halberstadt I Nr. 208.

Vielfach hatten die ersteren, wie sie sagten: im Auftrage des Bischofs, über diejenigen ihrer Gemeindeglieder, die mit der Beichte bei einem Bettelmönch ihrer Beichtpflicht genügt zu haben glaubten, bereits die Exkommunikation verhängt. Aus allen Teilen des Bistums kamen infolgedessen die Klagen und Beschwerden, so daß die ganze Angelegenheit schließlich auf die Tagesordnung einer bischöflichen Synode gesetzt wurde. Sie fand in Oschersleben — das Jahr steht nicht genau fest — statt[1]). Das Ergebnis der Verhandlungen war, daß das Recht des Pfarrers auf die österliche Beichte voll anerkannt wurde. Gleichzeitig aber hob der Bischof alle in dieser Angelegenheit von den Pfarrern verhängten Exkommunikationen auf und gestattete den Bettelmönchen, nach wie vor innerhalb der Diöcese ihre Tätigkeit auszuüben. Unschwer erkennt man in den ganzen Umständen, die zu diesem Synodalbescheide führten, die Verwirrung wieder, die allenthalben durch die bekannte Bulle Martins IV. hervorgerufen war. Der Bischof und die von ihm geleitete Synode vertraten einfach den Standpunkt der Bulle, ohne nur eine Lösung der vorhandenen Schwierigkeiten zu versuchen. Diese ließen sich aber nicht wegdekretieren, solange die Bulle in Kraft stand. Die Unklarheit blieb weiter bestehen. Denn wenige Jahre nach diesem Erlaß des Bischofs mußte sich eine neue Synode mit der Angelegenheit befassen[2]). Aber auch ihre Beschlüsse vermochten an der allgemeinen Lage nichts zu ändern.

Das zeigte sich sehr bald auch noch nach einer andern Seite. Pfarrer und Mönch stritten bekanntlich nicht nur um das Recht der Beichte, sondern auch um das der Beerdigung. Auch für diese Seite des Kampfes ist das Material recht dürftig. Nur ein einziger Fall dieser Art, der sich 1296 in Helmstedt ereignete, wird berichtet. Hier hatten die Augustiner-Eremiten mit völliger Übergehung des Stadtpfarrers eine Leiche auf ihrem Kirchhofe beerdigt. Der Pfarrer erhob Beschwerde beim Bischof, der eine Kommission zur Untersuchung und Entscheidung der Streitfrage abordnete. Sie bemühte sich sichtlich, beiden Parteien gerecht zu werden und führte auch einen Vergleich herbei, der natürlich

[1]) U. B. Stadt Halberstadt Nr. 212.

[2]) U. B Stadt Halberstadt I Nr. 215.

nur für diesen einen Fall galt. Eine grundsätzliche Bedeutung konnte er nicht beanspruchen.

Erst die Bulle Bonifaz VIII. super cathedram brachte allem Anschein nach auch in die verworrenen Verhältnisse im Bistum Halberstadt Ruhe und Ordnung. Nicht als ob nun überhaupt alle Streitigkeiten zwischen dem Welt- und Ordensklerus beseitigt gewesen wären. Wenn sich 1333 die Geistlichkeit der Stadt und Diöcese Magdeburg beim Papst über das Treiben der Bettelmönche beschweren mußte[1]) so wird man Ähnliches auch für halberstädtisches Gebiet annehmen dürfen. Aber man hatte doch jetzt eine feste Norm, nach der man in solchen Streitigkeiten sich richten konnte. Wurde sie genau beachtet, so beugte man derartigen Streitfällen vor und machte sie unmöglich. Und man befolgte sie im Bistum Halberstadt tatsächlich. Als nämlich die Dominikaner der Konvente in Halberstadt, Braunschweig, Magdeburg, Halle und Nordhausen in den Städten und Dörfern des Bistums ihre kirchliche Tätigkeit ausüben wollten, erbaten sie sich dazu zunächst die bischöfliche Genehmigung. Unter ausdrücklicher Berufung auf die durch Clemens V. bestätigte Bulle Bonifaz VIII. erteilte ihnen Bischof Burchard am 13. Dezember 1437 die nachgesuchte Erlaubnis und wies die Pfarrgeistlichkeit seiner Diöcese an, die so legitimierten Dominikanermönche in keiner Weise zu hindern[2]). In ganz gleicher

[1]) Schmidt, Päpstliche Urkunden und Regesten. Geschichtsquellen der Provinz Sachsen Bd. XXI S. 287. Nr. 516.

[2]) Die Urkunde befindet sich im Königlichen Staatsarchiv zu Magdeburg (Dominikanerkloster Halberstadt Nr. 80) und hat folgenden Wortlaut: Borchardus . . . . . universis et singulis praepositis, decanis, archipresbyteris, ecclesiarum parochialium rectoribus eorumque vices gerentibus per dioecesim nostram ubilibet constitutis, ad quos pervenerit praesens scriptum, salutem a domino sempiternam. Cum fratres idonei ordinis praedicatorum, qui per dictam nostram dioecesim Halberstadensem ad actus salutares sive ad culturam divinorum per priores conventuum sunt electi, secundum tenorem constitutionis domini Bonifacii octavi Super cathedram innovatae per constitutionem Clementinam, quae incipit Dudum, per ipsorum superiores nobis pro conventibus Halberstadensi, Brunswigensi, Magdeburgensi, Hallensi et Northusensi, videlicet priores, lectores, cursores, generales studentes . . . . . atque terminarii seu praedicatores sint legitime praesentati, ipsos ad actus praedicationum ac audientae confessionum, qui eisdem ex tenore suorum privilegiorum libere indulgentur, per dictam nostram dioecesim duximus generose admittendos eosque favore

Weise wurde dann wieder verfahren, als die Augustinereremiten des Klosters Himmelpforten im Jahre 1478 in der Diöcese milde Gaben zum Bau einer Kapelle und Bibliothek sammeln wollten[1]). Auch ihnen mußte der Bischof erst die Erlaubnis zu ihrem Vorhaben geben und damit die Anweisung an die Pfarrer, Kanzel und Beichtstuhl den Mönchen für den angegebenen Zweck zur Verfügung zu stellen. In beiden Fällen wurde aber auch das Recht des Pfarrers anerkannt, indem es als selbstverständlich vorausgesetzt wurde, daß die Mönche auch seine Einwilligung zur Ausübung ihrer Tätigkeit einholen mußten.

Bei dieser allgemeinen Lage der Dinge kann es nicht mehr merkwürdig berühren, wenn gelegentlich auch ein längeres, einträchtiges Zusammenarbeiten von Pfarrer und Bettelmönch stattfand. Die Augustiner-Eremiten in Helmstedt besaßen in Gardelegen ein Terminierhaus. Von dem Mönch, der dieses Haus verwaltete, wird berichtet, daß er dem Pfarrer und gemeinen Volke zu Dienst und Hilfe gewesen sei, die hochwürdigen, heiligen Sakramente und das Wort Gottes gepredigt und mitverwaltet hätte[2]). Ohne Frage war das nicht der einzige Fall seiner Art. Mag auch immerhin eine solche Freundschaft zwischen einem Pfarrer und Mönch zu den Seltenheiten gehört haben: ganz und gar fehlte sie nicht.

Überblicken wir noch einmal in aller Kürze das oben dargelegte Verhältnis des Mönchtums zum kirchlichen Amt. Sowohl die älteren Orden, als auch die jüngeren brachten durch ihr ganzes Verhalten schwere Verwirrungen und Störungen in das kirchliche Leben. Sie hatten, geschützt und gefördert durch die päpstlichen Privilegien, gegen die auch die Bischöfe machtlos waren, sich die Verrichtungen des Pfarramtes angeeignet, ohne

---

speciali prosequi cupientes affectuose . . . amus mandantes vobis uni versis et singulis in virtute sanctae oboedientiae districte percipiendo, quatenus dictos fratres in vestris parochiis ad actus salutares videlicet praedicationis, mendicationis seu confessionum audientiae ac poenitentiis iniungendi, casibus tamen dioecesanorum locorum de iure vel consuetudine nobis reservatis, nec non in missas celebrandi ac peticionibus suis faciendi, cum ab eis requisiti fueritis, sine difficultate qualibet admittatis, scientes, quod si a quocumque vestrum, quod absit, contrarium fuerit attemperatum, hoc debita censura corrigere volumus, ut tenemur.

[1]) U. B. des Klosters Himmelpforten Nr. 106.

[2]) Riedel, Codex diplom. Brandenb. A. VI. 6. S. 164.

es doch völlig ersetzen zu können. Der wandernde Mönch, der heute kam und morgen wieder ging, der Propst, dessen Tätigkeit vor allem seinem Kloster gehörte, der Vikar, der sich nach einer Pfarrstelle mit vollen Einkünften sehnte: sie alle vermochten der Gemeinde nicht das zu sein, was ihr ein ständiger Pfarrer war. Und er gerade wurde auf das schwerste geschädigt und bedrängt[1]). Die kirchliche Organisation war fest genug, um stehen zu bleiben, wenn man auch an ihrem Fundamente rüttelte. Aber indem das Pfarramt fast schutzlos den Angriffen des Mönchtums preisgegeben wurde, verlor das kirchliche Amt überhaupt an Ansehn bei dem Volke. Das Mönchtum aber gewann in demselben Maße an Boden, um nun seinerseits seinen Einfluß auf die Laien zur Geltung zu bringen.

[1]) Vgl. Müller, Kirchengeschichte II S. 46.

Drittes Kapitel.

Der Einfluß des Mönchtums auf die Volksfrömmigkeit.

Schon in der ersten Hälfte des Mittelalters konnte das Mönchtum nicht ganz ohne Einfluß auf die Volksfrömmigkeit bleiben. Es sammelte alle, die von der besonderen Verdienstlichkeit und Gottwohlgefälligkeit des klösterlichen Lebens überzeugt waren. Sie suchten in den Klöstern eine Stätte, an der sie ihrem Gott mit ganzer, reiner Hingebung dienen konnten. Daß sie das vielfach nicht fanden, daß vielmehr oft genug Mönche und Nonnen noch zuchtloser lebten, als andere Leute, ist eine Sache für sich. Jedenfalls mußte schon das bloße Dasein der Klöster auf das Volk einigen Eindruck machen. Sie waren und blieben doch trotz allem die Kryſtallisationspunkte aller asketischen Richtungen der Volksfrömmigkeit. Wenn nun in der zweiten Hälfte des Mittelalters das Mönchtum fast allgemein seine Abgeschlossenheit aufgab und kirchliche Tätigkeit ausübte, so ist klar, daß sein Einfluß auf die Volksfrömmigkeit ganz unvergleichlich an Umfang und Ausdehnung gewinnen mußte, falls sich nicht unüberwindliche Schwierigkeiten ihm in den Weg stellten, und die Bevölkerung sich nicht ablehnend gegen die Einwirkungen der Mönche verhielt.

In politischer Hinsicht war ja die zweite Hälfte des Mittelalters für Deutschland eine Zeit des Niederganges, der Ohnmacht und Schwäche. Die brennende Frage der ersten Hälfte, ob der Kaiser oder der Papst die oberste Gewalt zu beanspruchen hätte, war entschieden. Die päpstlichen Ansprüche auf die Weltherrschaft hatten den Sieg davongetragen, mochte er auch teuer genug erkauft sein[1]). Unter der Regierung der Luxemburger und

[1]) Hauck, Kirchengeschichte Deutschlands IV S. 845 ff. —

Habsburger lag die kaiserliche Macht kraftlos darnieder. Um so mehr erhoben sich die Fürsten, der höhere und niedere Adel, und ganz besonders die Städte zu immer größerer Selbständigkeit und Unabhängigkeit. Das Deutsche Reich zerfiel in eine Anzahl kleiner und kleinster Territorien, von denen jedes einzelne eifersüchtig über seine wirklichen oder vermeintlichen Rechte wachte. Die Streitigkeiten hörten daher nicht auf und endigten meist mit blutigen Fehden.

Derartige Zeitverhältnisse machten daher einerseits das Volk selbstbewußter und freier auch gegenüber den Ansprüchen der Kirche, wirkten aber andrerseits auch zugleich entsittlichend und verrohend. Man möchte somit annehmen, daß die ganze politische und soziale Lage dem geistlichen und kirchlichen Einfluß des Mönchtums wenig günstig war. Aber eine derartige Annahme würde sich nicht aufrecht erhalten lassen, denn ein nennenswerter, grundsätzlicher Gegensatz gegen das Mönchtum, seine Institutionen und seine Arbeiten trat nicht zu Tage. Auch was wir davon im Bistum Halberstadt wahrnehmen, waren vorübergehende Streitigkeiten, die sich in den allermeisten Fällen noch nicht einmal auf das kirchliche Gebiet bezogen.

Es wollte doch nicht viel bedeuten, wenn in jener Zeit des Raubrittertums ein Ritter gelegentlich auch einmal einem terminierenden Bettelmönche alle Habe abnahm und ihn einige Zeit im Gefängnis seiner Burg schmachten ließ [1]). Auf völlig gleicher Linie standen die Beschädigungen und Zerstörungen einzelner Klöster durch die Truppen zweier, einander befehdender Parteien [2]). Mochte auch in solchen Fällen die Soldateska böse in den Klosterräumen gehaust, den Mönchen und Nonnen, falls diese nicht ihr Heil in der Flucht gesucht hatten, übel mitgespielt haben, so wird das alles doch niemand als einen Gegensatz gegen das Mönchtum empfinden. Das Gleiche gilt endlich von den immer wiederkehrenden räuberischen Überfällen der Klöster [3]), wobei es völlig gleichgültig war, ob diese Überfälle

[1]) U. B. des Klosters Himmelpforten Nr. 43.

[2]) ebend. Nr. 47. 48.

[3]) U. B. Stift Halberstadt II Nr. 1634 (Marienborn und Marienberg). Ferner ebend. Nr. 1457 Gerbstedt im Jahre 1285 und Ilsenburg im Jahre 1286 (U. B. Ilsenburg Nr. 119). Von demselben Kloster heißt es (Nr. 301): Latrones et praedones, incendarii et raptores quasi

von verkommenem Gesindel, oder von Burgmannen und Bauern verübt wurden. Hier erlitt das Mönchtum wohl empfindliche materielle Verluste, aber keine Einbuße an seinem moralischen Ansehn.

Bedeutsamer war es daher schon, wenn sich das Vorgehen der Bürger und Bauern gegen einzelne Klöster auf einer rechtlichen Grundlage bewegte. Man empfand es in jener Zeit des Verfalls und der Reformen wieder lebhaft, daß sich Reichtum und Besitz mit den eigentlichen Zwecken und Zielen des Mönchtums nicht vertrugen[1]). Wenn nun trotzdem die Klöster fort und fort mit Bürgern und Bauern über Gerechtsame und Ländereien prozessierten, so trug das gewiß nicht zur Hebung des Ansehns bei.

Die Städte verteidigten in diesen Fällen ihr Recht mit großem Nachdruck und benutzen ihre unabhängige Stellung auch wohl, um den Klöstern Lasten und verschiedenartige Einschränkungen ihrer Freiheiten aufzulegen. Auf das Verhältnis der Bürgerschaft Helmstedts zu den dortigen Augustiner-Eremiten und auf die Bestimmungen, die der Rat der Stadt Stendal in bezug auf den Gütererwerb der Franziskaner traf, wurde bereits oben in einem andern Zusammenhange hingewiesen[2]). Hier gedenken wir nun noch des erbitterten Kampfes, den die Stadt Derenburg gegen die Dominikanernonnen in Halberstadt führte. An der Stadtkirche in Derenburg war die Pfarrstelle neu zu besetzen. Rat und Bürgerschaft wählten einen Pfarrer. Inzwischen erhoben die Dominikanerinnen in Halberstadt[3]) Einspruch gegen die Wahl Sie beriefen sich auf das ihnen verliehene Patronatsrecht über die Kirche in Derenburg und sandten einen andern Pfarrer. Diesem wurde aber der Eintritt in die Stadt rundweg verweigert. Die Nonnen gingen den zuständigen Archidiakon um Hilfe an. Er gab dem Pfarrer von Heudeber den Auftrag, den vom Kloster berufenen Pfarrer einzuführen. Umsonst: die Bürger gaben nicht nach. Die Angelegenheit wurde nunmehr vor dem bischöflichen Offizial weiter verhandelt. Hier wurden

---

cotidie eidem monasterio et personis vestris minantur insidias variasque rapinas et incendia.

[1]) Gieseler, Kirchengeschichte II. d. S. 271 f.

[2]) siehe oben S. 12 und S. 9.

[3]) U. B. Stadt Halberstadt I Nr. 298. 302.

die Bürger verurteilt, nachdem das Recht des Klosters auf die Besetzung der Pfarrstelle anerkannt war[1]). Endlich seien noch einige Einzelheiten kurz erwähnt. Als die Augustiner-Eremiten des Klosters Himmelpforten 1349 in Goslar ein Haus kauften, wurden sie in dem Kaufvertrage von dem Rate der Stadt ausdrücklich verpflichtet, das Haus nur als Herberge zu benutzen[2]). Man fürchtete offenbar, daß mit dem Erwerb dieses Hauses der Anfang zu einer dauernden Niederlassung gemacht werden könnte. Dem sollte vorgebeugt werden. Ferner. Als sich einige Mönche in Halberstadt nicht in die Bestimmungen und Verordnungen des Rates schicken wollten, wurden sie wie jeder andere Bürger bestraft[3]).

So trat man den Mönchen in den Städten entgegen. Auf dem platten Lande waren es dagegen ausschließlich Ländereien, um die sich Mönche und Nonnen mit den Bauern stritten. Es gab kaum ein Kloster in der zweiten Hälfte des Mittelalters, das nicht in solche Streitigkeiten mit den umliegenden Dorfbewohnern verwickelt gewesen wäre. Bald zankte man um einen freien Platz[4]), bald um eine Wiese[5]), bald um ein Gehölz[6]), bald um die Weidefreiheit[7]). Hier baute jemand gegen alle Gesetze zu nahe an den Grund und Boden des Klosters[8]), dort prozessierte ein Ministeriale jahrelang um den Besitz einiger Hufen Ackers[9]). So geht es in bunter Abwechselung fort. Beachtenswert aber war bei diesen Streitigkeiten die Hartnäckigkeit und Erbitterung, mit der sie bisweilen geführt wurden. Das Kloster Riddagshausen[10]) war 1336 mit den Bauern auf seinen Klostergütern Hotzelem und Zicktem in Streit geraten. Der Papst, an den sich das Kloster schließlich gewandt hatte, ernannte einen Schiedsrichter, der sein Urteil zu ungunsten der Bauern ab-

---

[1]) Vgl. übrigens oben S. 5. Darnach befand sich das Kloster durchaus in seinem Rechte.
[2]) U. B. Himmelpforten Nr. 61.
[3]) U. B. Stadt Halberstadt I Nr. 653.
[4]) Gernrode. U. B. Stift Halberstadt II Nr. 1645.
[5]) Hamersleben. Ebend. Nr. 1627.
[6]) Hillersleben. Copiar des Klosters. Jahr 1304.
[7]) Huyseburg. Paulini Chronik. Jahr 1453.
[8]) Meyendorf. Copiar fol. 42.
[9]) Hillersleben. Copiar. Jahr 1304 und 1366.
[10]) Riddagshausen. Meibom. Rer. German. tom. III p. 343 ss.

gab. Nichtsdestoweniger verharrten die Bauern in ihrem Widerstande gegen das Kloster. Die Folge davon war ihre Exkommunizierung. Aber auch sie führte noch nicht zum Frieden. Es bedurfte erst noch der besonderen Fürsprache des braunschweigischen Herzogs Otto, ehe die Lösung vom Bann ausgesprochen und der endgültige Frieden herbeigeführt werden konnte.

Diese Streitigkeiten in Stadt und Land mochten hier und da rechte Erbitterung gegen das einzelne Kloster im Gefolge haben. Man mochte sich in den beteiligten Kreisen auch für einige Zeit den vom Kloster ausgehenden geistlichen und kirchlichen Einwirkungen verschließen. Niemand unter den Bürgern und Bauern dachte aber doch daran, grundsätzlich gegen das Mönchtum vorzugehen. Man wußte wohl zu unterscheiden zwischen der Kirche als Heilspenderin und der Kirche, die eine politische und soziale Macht bildete und überall ihre selbstischen Interessen verfolgte[1]). So brach man denn auch nicht mit der kirchlichen Institution des Mönchtums, sondern nahm die kirchlichen Dienste, die es in der Predigt und Seelsorge darbot, gern und willig an.

Deutlicher jedoch als diese beiden Funktionen des kirchlichen Dienstes trat dem Volke die Liebestätigkeit vor Augen, die von Mönchen und Nonnen geübt wurde. Sie war ein Erbe, das aus der ersten Hälfte des Mittelalters in die zweite hinübergenommen und vertieft wurde. Die Klöster waren von jeher in Deutschland die Herbergen und Krankenhäuser gewesen. In dem Hospital ließ man den Notleidenden aller Art Hilfe in verschiedenster Gestalt angedeihen[2]). Als die Bettelorden kamen, übernahmen sie in den Städten die Pflege der Kranken und Versorgung der Armen[3]). Bekanntlich leisteten sie auf diesem Gebiete Großes und erwarben sich dadurch die Gunst des Volkes[4]). So verschafften sie sich durch die Übung dieser Liebestätigkeit auch Einfluß auf die Volksfrömmigkeit, und es ist nicht zu leugnen, daß sie damit der Kirche neue Kräfte zuführten, deren sie nur zu sehr bedurfte[5]). In immer weiterem Umfange nahmen so-

[1]) Müller, Kirchengeschichte II S. 40.
[2]) Uhlhorn, die christliche Liebestätigkeit S. 277.
[3]) ebend. S. 311.
[4]) ebend. S. 391.
[5]) Müller, Kirchengeschichte I S. 569.

dann aber die Städte selbst die Armen- und Krankenpflege in die Hand, was ein Zurücktreten der Bettelmönche von dieser Art der kirchlichen Tätigkeit zur Folge hatte[1]).

Die mannigfaltige Not auf dem Lande wurde jedoch nach wie vor im Klosterhospital der älteren Orden gelindert. So hören wir von der frommen Stiftung eines Abtes in Ilsenburg, die unter anderm auch die Bestimmung enthielt, daß alljährlich die abgelegten Kleidungsstücke der Mönche nebst andern Tuchstoffen unter die Armen verteilt werden sollten[2]). Und diese Bestimmung war getroffen, nachdem Ilsenburg erst wenige Jahrzehnte vorher nur durch das nachdrückliche Eingreifen des Erzbischofs von Mainz von dem völligen Ruin gerettet war[3]). Noch ein anderes Beispiel solcher Mildtätigkeit ist uns in Gestalt folgender Anekdote überliefert[4]). Beim Abt des Klosters Huysburg ist ein adeliger Herr zu Besuch. Im Laufe der Unterhaltung fragt er den Abt: warum er sich nicht gute Jagdhunde hielte? „Ich habe sie; um Mittag wirst du sie sehen", lautet die Antwort. Zur Mittagsstunde strömt eine Menge von Armen im Kloster zusammen, und auf sie hinweisend sagt der Abt zu seinem Gaste: „Das Brot, welches Du und Deinesgleichen den Bedürftigen entziehst, teile ich mit ihnen." Diese Anekdote mag in den Einzelheiten zu bemängeln sein, in der Hauptsache wird man ihr Glauben schenken dürfen. Sie zeigt uns die Klöster als die Quellpunkte einer ausgiebigen Wohltätigkeit, deren Seele der Abt selber ist. So war es aber fast überall. Die Bestätigung dafür liegt in den vielen Schenkungen, die allenthalben einzelne begüterte Nonnen und Mönche dem Hospital ihres Klosters zukommen ließen, wie auch nicht minder in den eifrigen Bemühungen eines rührigen Hospitalarius, den Grundbesitz der ihm unterstellten Anstalt nach Möglichkeit zu erweitern[5]). Daß man es dabei nicht unterließ, in der Armenpflege auch zugleich religiös und kirchlich einzuwirken, dürfte sich von selbst verstehen.

---

[1]) Uhlhorn, Geschichte der christl. Liebestätigkeit S. 360 ff.
[2]) U. B. des Klosters Ilsenburg Nr. 155.
[3]) ebend. Nr. 92.
[4]) Paulini, Chronik von Huysburg p. 93.
[5]) Besonders klar läßt sich dieses Bestreben erkennen aus dem Copiar des Klosters Hillersleben, aber auch aus dem Urkundenbuch des Klosters Ilsenburg.

Es wird aber außerdem noch bestätigt durch das Vorhandensein eines Altars, der zu gottesdienstlichen Zwecken für die Almosenempfänger in der Klosterpforte errichtet war[1]).

Indes die Klöster gaben nicht nur, sondern sie empfingen auch. Die mittelalterliche Frömmigkeit hat stets einen asketischen Zug gehabt. Es galt immer als ein besonderes Verdienst, Gott ein Opfer darzubringen. Durch die Wirksamkeit der Bettelorden, die auf die Mildtätigkeit der Laien angewiesen waren, gewann dieser Glaube neue Nahrung und trieb zu neuer, gesteigerter Liebestätigkeit[2]). Aber man begnügte sich dabei nicht mit gelegentlichen Opfern und Gaben. Man wollte durch sie vielmehr gleichzeitig auch das eigene zeitliche und ewige Heil sicher stellen. Die Klöster übernahmen die Vermittelung und Bürgschaft dafür gegen eine entsprechende Vergütung. Sie bestand in Zuwendungen verschiedenster Art, die man für sich oder seine Angehörigen machte. Der einzelne Christ hatte dann die beruhigende Gewißheit, daß auch noch lange nach seinem Tode seiner Seele fürbittend gedacht werden würde. Aus solchen und ähnlichen Beweggründen[3]) gingen die zahlreichen Schenkungen und Stiftungen hervor, deren sich jedes Kloster zu erfreuen hatte.

So war es auch im Bistum Halberstadt. Schon ein oberflächlicher Blick in die Copiarien und Urkundenbücher zeigt, daß auch hier allenthalben die Klosterarchive zum größten Teil aus Schenkungsurkunden bestanden. Es herrschte auch hier eine bunte Mannigfaltigkeit. Was schenkte man nicht alles! Äcker, Wälder, Wiesen, freie Plätze, Höfe und Häuser, Kapitalien, Zinsen von Kapitalien oder Liegenschaften, Lichter und ewige Lampen, Heringe und junge Hühner, Bier und Wein. Derartige Naturalgaben waren nicht selten durch die äußere Not der Klosterbewohner veranlaßt. So wurde dem Kloster Meyendorf[4]) im Jahre 1333 eine Schenkung gemacht „wegen der Armut und des Mangels der Nonnen, die nur mäßige Nahrungsmittel haben und von den gespendeten Almosen sich nicht erhalten und nähren können". Zehn Jahre später dauerte die Not in diesem Kloster

[1]) Paulini (Chronik von Huysburg p. 20) kennt einen solchen Altar im Kloster Huysburg.

[2]) Uhlhorn, Geschichte der christl. Liebestätigkeit S. 311.

[3]) ebend. S. 321 ff.

[4]) Copiar des Klosters fol. 43.

noch an und bewog wieder einen mitleidigen Laien zu einer frommen Schenkung[1]).

Daneben standen die Anniversarien und Seelgeräte, die sich die einzelnen Christen stifteten. Das Kloster sollte an einem oder mehreren bestimmt festgesetzten Tagen in ferlicher Messe des Stifters, seiner Eltern und Voreltern fürbittend gedenken. Bisweilen wurde damit noch eine besondere Stiftung für die Mönche und Nonnen verknüpft, aus der die Kosten für eine besondere Vergütung im Essen und Trinken bestritten werden konnten.

Ebenfalls hierher gehören die nicht ganz so zahlreichen Schenkungen, mit denen der Stifter eine Förderung und Verschönerung der Gottesdienste in der Klosterkirche bezweckte. Unter ihnen wären diejenigen besonders zu erwähnen, die mit der Bestimmung gemacht wurden, daß von ihrem Ertrage das eine oder andere Fest im Kloster besonders glanzvoll begangen werden sollte. In Ilsenburg besaß man so einen besonderen Fonds für Petri Stuhlfeier, in Himmelpforten[2]) für Mariä Himmelfahrt[3]).

Mitunter förderten auch die verwandtschaftlichen Beziehungen zu einem Mönch oder einer Nonne die Gebefreudigkeit einzelner Laien. Mit besonderer Deutlichkeit trat gerade dieser Gesichtspunkt bei den Benediktinerklöstern zu Tage. Sie standen, was die Zahl der Schenkungen betrifft, hinter den Klöstern anderer Orden zurück. Aber es fehlten doch auch bei ihnen recht ansehnliche Stiftungen nicht, und gerade bei ihnen lassen sich enge persönliche Verwandtschaften des Gebers mit einem Insassen des betreffenden Klosters nachweisen. Im Jahre 1257 schenkte ein Ritter von Schermke dem Kloster Huysburg eine Kirche mit allem Zubehör. Der Nachfolger des damaligen Abtes war ebenfalls ein Herr von Schermke. Er wird also der Bruder, oder wenigstens ein naher Verwandter des Donators gewesen sein[4]). Dem Kloster Hillersleben wurde 1326 eine halbe Hufe Land von einem Laien geschenkt, dessen Bruder Konventual im Kloster war[5]). Demselben Kloster überließen die Gebrüder Bruno, Jo-

[1]) Copiar des Klosters, fol. 50.
[2]) U. B. Ilsenburg Nr. 122.
[3]) U. B. Himmelpforten Nr. 98.
[4]) Paulini, Chronik des Klosters Huysburg.
[5]) Copiar des Klosters Hillersleben.

hannes und Gebhard von Eilsleben im Jahre 1331 die Eilsleber Kirche mit allen Einkünften[1]). So stand es bei den Mönchsklöstern. Bei den Nonnenklöstern konnte man eine ganz ähnliche Wahrnehmung machen. Auch hier wurden fort und fort größere und kleinere Schenkungen gemacht[2]). Sie gingen zumeist von den Eltern der Nonnen aus und, da man die Klöster als gute Versorgungsstätten für die Töchter ansah, bezweckten sie nicht zum wenigsten, ein angenehmes freundliches Leben im Kloster möglich zu machen. Darum hatte die beschenkte Nonne Zeit ihres Lebens den Nießbrauch des gestifteten Kapitals oder Grundstücks. Erst nach ihrem Tode fiel es als fromme Stiftung dem Kloster anheim.

So bedeutsam und wertvoll nun auch diese Übung und Erweckung christlicher Liebestätigkeit sein mochte, so lag sie doch immer nur auf der Peripherie der kirchlichen Arbeit. In ihrem Mittelpunkte stand doch auch für das Mönchtum die unmittelbare Einwirkung auf das Volk durch Kultus, Predigt und Seelsorge. Es war ursprünglich Sache des Pfarrers gewesen, mit diesen Mitteln die religiös-kirchliche Unterweisung des Volkes auszuüben. Aber, wie wir sahen, wurden die Pfarrer durch die Klöster der älteren Orden und durch die Tätigkeit der Bettelmönche immer mehr zurückgedrängt. Die Folge davon war, daß unwürdige Elemente in die Pfarrämter kamen und der Weltklerus auch innerlich immer mehr sank. Unwissenheit und Unsittlichkeit griffen hier immer weiter um sich[3]), und alle Versuche, eine Änderung zum Bessern herbeizuführen, blieben erfolglos. Im Volke empfand man aber das Unwürdige dieses Zustandes. Die Rufe nach einer Reform der Kirche an Haupt und Gliedern wollten darum in dieser Zeit nicht verstummen. Das religiöse Bedürfnis, das seit dem Beginn des 15. Jahrhunderts im steten Wachstum begriffen war[4]), wollte befriedigt sein. So wandte man sich den Ordensgeistlichen zu und hoffte hier zu finden, was man bei den Weltgeistlichen vergeblich suchte.

---

[1]) Copiar des Klosters Hillersleben.
[2]) Das U. B. des Klosters Drübeck bietet hierfür Belege genug.
[3]) Gieseler, Lehrbuch der Kirchengeschichte II, d. S. 251.
[4]) Müller, Kirchengeschichte II S. 160.

In welchem Maße das auch im Bistum Halberstadt geschah, mag an einem einzelnen Beispiel näher erläutert werden. In dem Dörfchen Kulingerode[1]) am Fuße des Harzes befand sich eine Kapelle, an der ein Priester ordnungsmäßig den Dienst versah. Irgend ein Anlaß zur Abänderung dieser Verhältnisse wäre kaum eingetreten, wenn sich nicht das Kloster Abbenrode, dessen Filialgemeinde Kulingerode war, in leicht erreichbarer Nähe befunden hätte. Dieses zog nun aber die Dorfbewohner derartig an, daß sie nicht nur an den hohen Festtagen in hellen Haufen zur Klosterkirche pilgerten, sondern auch die Kinder dort taufen, die Wöchnerinnen einsegnen und die Toten begraben ließen. Dem Pfarrer in Kulingerode blieben nur die Trauungen.

Tatsächlich waren aber auch die Klosterkirchen mit einer Menge von Vorzügen ausgestattet, die ganz dazu angetan waren, auf die Frömmigkeit weiter Kreise des Volkes anziehend zu wirken. Und als vollends in den einzelnen Orden die bekannten Reformen eingeführt waren, erwartete man von diesen reformierten Mönchen und Nonnen vielfach eine heilsame Förderung und Hebung des religiösen und kirchlichen Lebens[2]). So gelang es dem Mönchtum je länger je mehr, die Bevölkerung in die Sphäre seines Einflusses zu ziehen, indem es die Vorteile, deren es sich erfreute, voll zur Geltung brachte.

Diese Vorteile bestanden zunächst in der reicheren Ausstattung des Kultus. Schon die Klosterkirche war ein viel besuchter Anziehungspunkt für die ganze nähere und fernere Umgegend. Der große, herrliche Bau auf waldumrauschter Höhe[3]), oder im lachenden Wiesental[4]) erhob das Gemüt des Besuchers zu weihevoller Stimmung. Hier fand der Bürger wie der Bauer etwas, das er daheim vergeblich suchte. Aller Glanz der Stadt- und Stiftskirchen vermochte den eigenartigen Zauber der Klosterkirchen nicht aufzuwiegen. Und das schlichte Dorfkirchlein andrerseits konnte doch auch dem anspruchslosen Landmanne bei weitem nicht das bieten, was ihm die hochgewölbten Hallen der Klosterkirchen zu bieten hatten.

---

[1]) U. B. des Klosters Ilsenburg Nr. 159.
[2]) Vgl. oben S. 21.
[3]) Ilsenburg, Huysburg, Schöningen, Königslutter.
[4]) Himmelpforten, Drübeck, Marienborn, Hamersleben u. a. m.

Denn die Gottesdienste, die hier gefeiert wurden, konnten so in keiner Dorfkirche, ja nicht einmal in allen Stadtkirchen ausgestaltet werden. In den weiten Räumen der Kirche und des Kreuzganges sammelte sich an den einzelnen Fest- und Feiertagen eine große Gemeinde. Auf und vor den verschiedenen Altären[1]) brannten die ewigen Lampen, deren Licht sich mit der Menge geweihter Kerzen vermischte. Mit dem Weihrauch brauchte nicht gekargt zu werden, da das Geld aus eigens zu diesem Zwecke gemachten Schenkungen reichlich floß[2]). Durch die von dem betäubenden Geruch des Weihrauchs erfüllte Kirche zogen dann die feierlichen Töne der Hymnen und Responsorien. Nicht minder mußte es zu feiernder Andacht stimmen, wenn schließlich die ganze Festgemeinde in festlicher Prozession[3]) durch den Kreuzgang zog, oder wenn die Reliquien des Klosters gezeigt wurden. War das nicht alles geeignet, auf ein frommes Gemüt den tiefsten Eindruck zu machen? Außerdem aber lud das Kloster noch zu besonderen kirchlichen Festen ein, die sonst überhaupt nicht, oder doch wenigstens nicht so gefeiert wurden. Bald war es das Fest der Kirchweihe, das mit besonderer Pracht und unter großem Andrang des Volkes im Kloster begangen wurde[4]), bald war es ein anderer kirchlicher Feiertag. Der Abt vom Kloster Ilsenburg[5]) richtete 1308 ein besonderes Fest des heiligen Benedictus ein, während im Kloster Huysеburg das Fest der Heimsuchung Mariä seit dem Jahre 1400 in allen Stücken mit der gleichen Feierlichkeit begangen wurde, wie das Fronleichnamsfest[6]). Endlich fiel zugunsten einzelner Klosterkirchen in Stadt und Land noch ein Umstand ganz besonders schwer in die Wagschale: das Recht, während eines allgemeinen Interdiktes ungehindert Gottesdienste halten zu dürfen. Während also rings im Lande keine Glocke läuten, kein Gesang erklingen durfte, während sich weit und breit keine Kirche auftat, um die kirchlichen und religiösen Bedürfnisse zu befriedigen, ging in den Klosterkirchen

---

[1]) In der Klosterkirche zu Huysеburg standen 21 Altäre (Paulini).
[2]) U. B. des Klosters Ilsenburg Nr. 132.
[3]) Copiar des Klosters Hillersleben zum Jahre 1320.
[4]) Chronicon Riddagshusense in Meibom, Rerum German. tom. III p. 343.
[5]) U. B. des Klosters Ilsenburg Nr. 196.
[6]) Paulini, Chronik.

der Gottesdienst seinen gewohnten Gang. Zunächst war diese Vergünstigung allerdings auf die Insassen des Klosters beschränkt[1]). Nur bei geschlossenen Türen, mit gedämpfter Stimme und unter Ausschluß aller Exkommunizierten durften die gottesdienstlichen Feiern gehalten werden. Jedoch wurde 1396 unter Beseitigung aller dieser Einschränkungen den Dominikanern in Halberstadt die volle Freiheit des Gottesdienstes zur Zeit eines Interdiktes gegeben[2]).

Zu alledem kam endlich noch etwas hinzu, das ganz der religiösen Volksstimmung entsprach. Das Mönchtum paßte sich dem wundersüchtigen Aberglauben der Zeit an und förderte ihn durch die Erdichtung von Legenden, Ausstellungen der Reliquien und die Auffindung blutiger Hostien. Namentlich das letztere war ja ein charakteristisches Kennzeichen der Frömmigkeit des ausgehenden Mittelalters[3]). So fanden sich denn auch im Bistum Halberstadt in den verschiedenen Klöstern oder von Klöstern abhängigen Kirchen derartige Hostien. Sie waren vorhanden im Cisterzienserinnenkloster Waterler[4]), in Meyendorf[5]), aber auch in einer Kapelle auf dem Münzenberge vor Quedlinburg[6]) und in der Dorfkirche zu Schlanstedt[7]). Man erfand für sie eine Menge von Wundern, die durch die Kraft der Hostien herbeigeführt waren. Nur zu leicht glaubte das Volk, und darum blieb, trotzdem sich 1412 eine Synode in Magdeburg gegen das heilige Blut in Wilsnack ausgesprochen hatte[8]), die Verehrung der blutigen Hostien nach wie vor bestehen.

Das waren im wesentlichen die Anziehungsmittel, die das Mönchtum im Kultus zur Geltung brachte. Es ist klar, daß es

---

[1]) Vgl. oben S. 8 Anm. 2. U. B. des Klosters Drübeck Nr. 45.

[2]) Urkunde im Königl. Staatsarchiv zu Magdeburg. Dominikanerkloster Nr. 77. Übrigens berichtet Abel in seiner Chronik, daß 1401 der Bischof mit dem gesamten Klerus die Stadt verlassen habe. Nur die Barfüßer seien zurückgeblieben und hätten soviel Opfer erhalten, daß sie ihre Kirche aufs reichste ausschmücken konnten. (Chronik des Fürstentums Halberstadt S. 366.)

[3]) Gieseler, Kirchengeschichte II, d. S. 329.

[4]) s. oben S. 20.

[5]) s. oben S. 18.

[6]) U. B. Stift Halberstadt IV Nr. 2650 a.

[7]) ebend. Nr. 2619.

[8]) Gieseler a. a. O.

dadurch den Inhalt der Volksfrömmigkeit ganz wesentlich mit bestimmte und dadurch auch an seinem Teile dazu beitrug, daß ungesunde Elemente des Aberglaubens in die Volksfrömmigkeit des späteren Mittelalters eindrangen und ihr erhalten blieben.

Anders stand es mit der Predigt. Gewiß, auch in ihr fanden alle jene echt mittelalterlichen Elemente Verwertung, die wir eben kennen gelernt haben, und mit besonderem Nachdruck wurde am Ende des Mittelalters die Kraft des Ablasses von den Ablaßpredigern im Lande verkündigt[1]). Daneben hatte aber doch das Mönchtum noch etwas anderes zu bieten. Es sei hier zunächst an die Mystik erinnert, die gerade in den Bettelorden eifrig gepflegt wurde und in den Predigten Eckharts, Taulers und Geilers von Kaisersberg zum Ausdruck kam[2]). Sodann aber auch an die Bußprediger, die zum Teil mit großem Erfolge das Volk zur Umkehr riefen[3]). Es war sicherlich kein Zufall, daß alle diese berühmten Prediger aus den Bettelorden hervorgingen. Man legte hier auf die Ausbildung tüchtiger Prediger großes Gewicht. Das konnte aber den Laien nicht verborgen bleiben. So war es nicht zu verwundern, daß man auch im Bistum Halberstadt mehrfach die Mönche mit der Ausübung der Predigttätigkeit betraute.

In besonderem Ansehn standen hier die Augustiner-Eremiten. Die Wirksamkeit des Jordanus von Quedlinburg[4]) mochte hier nicht ohne nachhaltigen Erfolg geblieben sein. Darauf läßt wenigstens der Umstand schließen, daß der Bischof 1368 den Augustiner-Eremiten von Quedlinburg erlaubte, in Halberstadt zu betteln, Beichte zu hören und zu predigen. Dies letztere aber keineswegs nur gelegentlich. Vielmehr sollten sie regelmäßig an bestimmten Tagen im Wechsel mit den Dominikanern und Franziskanern im Dome die Predigt halten[5]). Ähnliches begegnete gegen Ende des Mittelalters den Augustiner-Eremiten des

---

[1]) Hering, Lehre von der Predigt S. 79 f. — R. E.[3] XIV 621 Johann Paltz.

[2]) ebend. S. 71. 81. Müller, Kirchengeschichte II S. 38. 158.

[3]) Müller a. a. O. S. 160. Hering, a. a. O. S. 80. — R. E.[3] III S. 713 Capistrano. ebend. VI S. 47. Vincenz Ferer.

[4]) Hering a. a. O. S. 75. Cruel, Geschichte der deutschen Predigt im Mittelalter. S. 421—430.

[5]) U. B. Stift Halberstadt IV Nr. 2734.

Klosters Himmelpforten, das gerade damals durch Zolter und Proles zu besonderer Blüte gelangt war[1]). Die Mönche dieses Klosters hatten bereits an der Stadtkirche zu Wernigerode die Predigt während der Advents- und Fastenzeit. Im Jahre 1471 wurden Mittel flüssig gemacht, damit nunmehr sonntäglich die Nachmittagspredigt von den Augustinern gehalten werden sollte[2]). Wenn neun Jahre später diese Dotation noch weiter ausgestaltet wurde[3]), so war das ein Beweis, daß sich die Einrichtung bewährt und Anklang gefunden hatte.

Das Mönchtum wirkte also nach der verschiedensten Richtung auf die Volksfrömmigkeit in der Predigt ein. Noch intensiver und nachhaltiger konnte es aber seinen Einfluß in der Seelsorge zur Geltung bringen.

Die mittelalterliche Seelsorge geschah vor allem in der Beichte, zu der jeder Katholik verpflichtet war. Infolgedessen hatte jede noch so kleine Dorfkirche ihren Beichtstuhl. Er gehörte aber auch zum ständigen Inventar der Klosterkirchen. Und hier war ihm etwas eigen, das ihm die Härte benahm: die Ablässe. In ihnen besaßen die Klosterkirchen wiederum eine Vergünstigung, durch die das Volk mächtig angezogen werden sollte und tatsächlich auch angezogen wurde. Daher versahen sich gerade die Bettelorden, die stets auf die Unterstützung des Volkes rechnen mußten, besonders reichlich mit ihnen. So erwarb das Dominikanerkloster in Halberstadt in der Zeit von 1230 bis 1297 nicht weniger als 38 Ablässe[4]). Davon kamen auf das eine Jahr 1282 neun[5]) und auf das Jahr 1283 gar sechszehn[6]). In den Copiarien und Urkundenbüchern der Benediktinerklöster sind dagegen Ablaßbriefe ziemlich selten. Zwischen den Bettelmönchen und den Benediktinern als den äußersten Extremen in dieser Beziehung stehen die Klöster der übrigen Orden in der Mitte. Aber natürlich suchten auch sie alle soviel als möglich aus der Hochflut päpstlicher und bischöflicher Ablaßgnaden für sich zu erlangen.

---

[1]) U. B. des Klosters Himmelpforten S. 475 ff.
[2]) ebend. Nr. 100.
[3]) ebend. Nr. 108.
[4]) U. B. Stadt Halberstadt I. Die einzelnen Nummern aufzuzählen, würde zu weit führen.
[5]) ebend. Nr. 161—167. 174. 175
[6]) ebend. Nr. 176 Anm. Nr. 178.

War ein Ablaß von einem Papste verliehen, so belief er sich in der Regel auf 100 Tage. Die Bischöfe und Äbte gewährten nur 40 Tage. Über den Wert dieser Ablässe wird man sich kaum täuschen können. Zwar wird die Vergünstigung des Ablasses stets an die Bedingung des vere confiteri et poenitere geknüpft, allein wenn es auch schon genügte, daß man an bestimmten Tagen ein Kloster aufsuchte[1]), oder an einer Prozession durch den Kreuzgang teilnahm[2]) oder überhaupt dergleichen Äußerlichkeiten beobachtete, so wird man es mit der Zuteilung der Ablaßgnaden auch nicht sonderlich ernst genommen haben. Außerdem fehlte jede pfarramtliche Kontrolle über das nachherige Verhalten des Konfitenten. Endlich sah man überhaupt kirchlicherseits die Ablässe vor allem als ein vortreffliches Mittel an, um den Gläubigen die Herzen und Hände für allerhand Zuwendungen an die Kirche zu öffnen. Die päpstlichen Jubelablässe mußten diese Auffassung bestätigen. Ungescheut wurde es daher auch ausgesprochen, daß der Ablaß das fehlende Geld zu irgend einem frommen Zweck bringen sollte. War irgendwo ein Kloster gegründet, so fand sich alsbald auch ein Bischof bereit, allen denen die das Kloster besuchen und mit hilfreicher Hand unterstützen würden, einen Ablaß von 40 Tagen zu gewähren[3]). Hatte ein Kloster durch eine Feuersbrunst oder in einer Fehde Schaden erlitten, so wiederholte sich dasselbe. Wollte ein Kloster eine Kapelle bauen[4]), oder seinen Kreuzgang ausbessern[5]), oder seine Bibliothek vergrößern[6]), so empfahl der Bischof wieder durch Gewährung eines Ablasses die Unterstützung dieses Klosters. So real, um nicht zu sagen: materiell, nun auch der eigentliche Zweck der Ablässe sein mochte: ganz und gar wird man ihnen trotzdem eine gewollte Abzielung auf die Frömmigkeit nicht absprechen können. Denn es gehörte zu dem Wesen der mittelalterlichen Volksfrömmigkeit, jene Ablaßgnaden zu suchen und sich durch Opfer zu erkaufen. Je mehr Ablässe angeboten

---

[1]) U. B. Stift Halberstadt II Nr. 1503.

[2]) Copiar des Klosters Hillersleben zum Jahre 1320. U. B. des Klosters Himmelpforten Nr. 66.

[3]) U. B. des Klosters Himmelpforten Nr. 10 u. ö.

[4]) ebend. Nr. 106.

[5]) U. B. Stift Halberstadt II Nr. 1136.

[6]) s. o. Anm. [3]).

wurden, um so mehr wurde die Frömmigkeit angeregt, wenn auch nicht zu leugnen ist, daß wirkliche Frömmigkeit davon nur Schaden hatte.

Aber das Volk kannte ja keine bessere Frömmigkeit. Und so kam es, daß bei dem gesteigerten religiösen Empfinden die Ablässe der Klöster ungemein begehrt waren. In den einzelnen Klöstern mußten für solche Tage besondere Vorkehrungen getroffen werden, um alle Anforderungen erfüllen zu können. In dem Kloster Riddagshausen[1]) verlegte man daher 1355 das Fest der Kirchweihe auf den Herbst. Der Andrang zu den Abläßen des Klosters war nämlich so gewaltig, daß bei weitem nicht alle Gäste eine Herberge fanden. Sie bauten sich aus jungen Baumzweigen Hütten. Da sie sich jedoch dabei nicht auf die Waldbäume beschränkten, sondern sich auch an den Baumpflanzungen des Klosters vergriffen, so wurde das Fest verlegt. Das Kloster Königslutter[2]) hatte sich eines besonderen Zulaufs am Peter-Paulsfeste zu erfreuen. An diesem Tage konnten die Gläubigen, allen Ablaß, der „tho Rome in allen Kercken, Kluſen und Kluften und Kapellen was tho ewigen tyden, mit vorgevinge Pine und Schuld" erlangen[3]). Um allen Besuchern den Segen dieses Ablasses spenden zu können, durfte der Abt für diesen Tag einen oder mehrere Priester hinzuziehen. Eine ähnliche Erlaubnis erteilte der Papst 1402 dem Kloster Hillersleben[4]). Hier wurde die Zuziehung von sieben Priestern gestattet. Dasselbe Kloster erhielt 1504 vom Erzbischof Ernst von Magdeburg unter ausdrücklichem Hinweis auf die große im Kloster zusammenströmende Menge Volkes das Recht, unter freiem Himmel an einem tragbaren Altar die Messe celebrieren zu dürfen[5]).

Zum Schluß sei in diesem Zusammenhange auf die Bruderschaftsbriefe hingewiesen[6]). Sie waren auch ein Mittel der Seelsorge und dienten somit auch dazu, die Volksfrömmigkeit im Sinne des Mönchtums zu beeinflussen. Ein näheres Ein-

[1]) Meibom Rerum Germanic. III S. 343 f.
[2]) U. B. Stift Halberstadt IV, Nr. 3172.
[3]) Kapp, Kleine Nachlese III S. 227 f.
[4]) Copiar des Klosters Hillersleben.
[5]) ebend.
[6]) Jedes Urkundenbuch enthält eine ganze Anzahl.

gehen auf sie erübrigt sich. Ihre Form und ihr Inhalt sind allgemein bekannt und soweit das Bistum Halberstadt in Betracht kommt, finden sich keine Besonderheiten, die Erwähnung verdienten.

Wir kommen zum Schluß. Allgemein gilt das ausgehende Mittelalter als eine Zeit tiefen inneren Verfalls des Mönchtums. Ohne Zweifel war es auch so. Das beweisen die vielen zeitgenössischen Klagen über das Mönchtum und die damit zusammenhängenden Klosterreformen zur Genüge. Aber es waren trotz alledem doch noch Kräfte genug im Mönchtum vorhanden, die der Beachtung wert sind. Denn es ist nicht zu leugnen, daß es einen großen Teil der Arbeit des Pfarramtes in der zweiten Hälfte des Mittelalters geleistet hat.

Literaturübersicht.

1. Quellen.

a) gedruckte.

Urkundenbuch des Hochstifts Halberstadt und seiner Bischöfe Bd. I—IV herausgegeben von G. Schmidt, Leipzig 1883/89.

Urkundenbuch der Stadt Halberstadt. 2 Bde. herausg von G. Schmidt, Halle 1878/79.

Urkundenbuch des Klosters Drübeck, von E. Jakobs, Halle 1874.

Urkundenbuch des Klosters Ilsenburg, von demselben. Halle 1875/77.

Urkundenbuch der Deutschordens-Kommende Langeln und der Klöster Himmelpforten und Waterler, von demselben. Halle 1882.

Urkundenbuch der Klöster der Grafschaft Mansfeld von M. Krühne, Halle 1888.

Grube, des Augustinerpropstes Johannes Busch Chronicon Windeshemense und liber de reformatione monasteriorum. Halle 1886.

G. Voigt, die Denkwürdigkeiten des Minoriten Jordanus v. Giano. Leipzig 1870.

Meibomius, Rerum Germanicarum tomi III. Helmstadii 1688.

Lichtenstein, epistulae diplomaticae Helmstadenses.

Schmidt, G. u. P. Kehr, Päpstliche Urkunden und Regesten aus den Jahren 1295 bis 1378, die Gebiete der Provinz Sachsen umfassend, 2 Teile Halle 1886/89.

Riedel, codex diplomaticus Brandenburgensis 1838/65.

b) handschriftliche.

Copiar des Klosters Adersleben, im Königl. Staatsarchiv zu Magdeburg, Nr. 752 b.

Copiar des Klosters Badersleben, ebendort Nr. 754.

Copiar des Klosters Hedersleben, ebendort Nr. 752.

Copiar des Klosters Meyendorf, ebendort Nr. 750.

Copiar des Klosters Hillersleben, in der Königl. Bibliothek zu Berlin Mss. Boruss. 4° Nr. 2 und 3.

Christiani Franzisci Paulini, historia Huyseburgensis. 1693, im Königl. Staatsarchiv zu Hannover U. 36.

2. Literatur.

a) allgemeine.

Cruel, Geschichte der deutschen Predigt im Mittelalter. 1879.
Finke, Ungedruckte Dominikanerbriefe des 13. Jahrhunderts. 1891.
Gieseler, Lehrbuch der Kirchengeschichte. Bd. II 3 1831.
Hinschius, das Kirchenrecht der Katholiken und Protestanten. Bd. II 1878.
Hauck, Kirchengeschichte Deutschlands. III.3 Bd. 1905. IV. Bd. 1903.
Kolde, die deutsche Augustiner-Congregation und Johann v. Staupitz. 1879.
Müller, Kirchengeschichte Bd. I und II 1902.
Realenzyklopädie für protestantische Theologie und Kirche 3. Aufl. herausgegeben von Hauck. (R. E.3)
Paulus, Welt- und Ordensklerus beim Ausgange des XIII. Jahrhunderts im Kampfe um die Pfarr-Rechte. 1900.
Uhlhorn, Die christliche Liebestätigkeit. 1895.
Hering, Die Lehre von der Predigt. 1905.
Kapp, Kleine Nachlese zur Erläuterung der Reformationsgeschichte III. Teil. 1730.

b) lokalgeschichtliche.

Abel, Stifts,- Stadt- und Landchronik des Fürstentums Halberstadt 1754.
Dümling, Geschichtliche Nachrichten über das Kloster und die Gemeinde Hedersleben.
Götze, Geschichte der Stadt Stendal 1873.
Frantz, Geschichte des Bistums Halberstadt 1853.
Hilling, Beiträge zur Geschichte der Verfassung und Verwaltung des Bistums Halberstadt im Mittelalter. I. Teil. Die Halberstädter Archidiakonate.
Kunze, Diplomatische Geschichte des Cisterzienserinnenklosters Adersleben.
Niemeyer, Huysburg.
Schöttgen-Kreißig, Diplomatische Nachlese.
Zittwitz, Chronik der Stadt Aschersleben 1835.

3. Zeitschriften.

Römische Quartalschrift für christliche Altertumskunde und für Kirchengeschichte
Zeitschrift des Harzvereins für Geschichte und Altertumskunde.
Neue Mitteilungen des Thüringisch-Sächsischen Vereins für Erforschung des vaterländischen Altertums.
Geschichtsblätter für Stadt und Land Magdeburg.
Jahresbericht des Altmärkischen Geschichtsvereins.
Gemeinnützige Beiträge für das Fürstentum Halberstadt.

Vita.

Natus sum Mauritius Ludovicus Carolus Riemer a. d. VI Kal. Sept. anno 1873 Badelebensis, cuius vici parochus pater meus erat reverendissimus. Ille me puerum duodecim annorum, ab ipso prima eruditione imbutum, Parthenopolim duxit, qua in urbe paedagogium illud vetustissimum clarissimumque Beatae Mariae Virginis nequaquam frustra frequentavi. Tempore paschali anni 1893 Lipsiam me contuli, unde post biennium, sacrae theologiae necnon philosophiae studio dedicatum in universitatem Hallensem transgressus sum. Magistri mihi fuerunt in altera universitate viri nobilissimi Hauck, Heinrici, Brieger, Guthe, Fricke, Luthardt, Heinze, Sievers, in altera Loofs, Kautzsch, Hering, Köstlin, Haym, Strauch. Anno 1899 parochus Badelebensis vocatus atque constitutus non desii, historiae ecclesiasticae cum universali tum speciali provinciae Saxoniae operam dare.

Druck von Julius Beltz in Langensalza.